



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 07/09  
Anlagen

13.07.2009  
Freiburg i. Br.,  
8500.11-1  
Unser Zeichen:

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Planungsausschuss am 23.07.2009

### TOP 5 (öffentlich)

#### Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel „Windenergie“ 2006

hier: Bericht des Arbeitskreises Windenergie gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 20.11.2008

– *beschließend* –

#### 1. **Beschlussvorschlag des Arbeitskreises Windenergie**

1.1 Der Planungsausschuss nimmt den abschließenden Bericht des Arbeitskreises Windenergie (Anlage 1) zur Kenntnis.

Anlage 1

1.2 Zur weiteren Förderung des Ausbaus der Windkraftnutzung in der Region Südlicher Oberrhein beschließt der Planungsausschuss die Umsetzung der im Bericht formulierten Handlungsempfehlungen:

1.2.1. Die Belegenheitsgemeinden werden aufgefordert, die Nutzung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete auch in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer bzw. (Mit)Eigentümer von Leitungsnetzen zu unterstützen.

1.2.2. Die Genehmigungsbehörden werden aufgefordert, die Errichtung von Anlagen in Vorranggebieten und die ausnahmsweise Zulassung von Repowering bzw. Neuerrichtung von Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten zu unterstützen, soweit eine Vereinbarkeit mit den Grundzügen des Plankonzepts besteht.

1.2.3. Die Landesplanungsbehörden werden aufgefordert, das Instrument des Zielabweichungsverfahrens auf der Grundlage einer anwendungsbezogenen Konkretisierung der „Grundzüge der Planung“ flexibel anzuwenden.

1.2.4. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, als (Mit)Eigentümer von Leitungsnetzen und potenzieller Grundeigentümer sowie durch administrative bzw. förderpolitische Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten stärker als bisher zu fördern und dabei insbesondere

- bestehende Schwierigkeiten bei der netztechnischen Anbindung sowie
- Konflikte mit Mobilfunkanlagen und Richtfunktrassen

zu berücksichtigen.

1.2.5. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Beratung von Investoren, Gemeinden und Genehmigungsbehörden bei der Plananwendung fortzuführen und zu intensivieren.

**1.3** Als Grundlage für die Entscheidung über das Vorgehen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird die Geschäftsstelle beauftragt, eine summarische Prüfung der rechtlichen, inhaltlichen und räumlichen Möglichkeiten bezüglich

- einer Ergänzung der Vorranggebietskulisse sowie
- der Zulassung des Repowerings von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten außerhalb von Vorranggebieten

vorzunehmen und dem Planungsausschuss darüber bis Mitte 2010 zu berichten.

**1.4** Der Planungsausschuss bittet die der Versammlung angehörenden Mitglieder des Landtags, insbesondere beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, hinzuwirken

- auf eine flexiblere Handhabung des Instruments Zielabweichungsverfahrens zur ausnahmsweisen Zulassung für die Neuerrichtung und das Repowering von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten außerhalb von regionalplanerischen Vorranggebieten durch die Landesplanungsbehörden sowie
- auf Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Hemmnissen bei der Erschließung regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (v.a. die technische Netzanbindung betreffend) durch das Land.

## 2. Anlass und Begründung

In seiner Sitzung vom 20.11.2008 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein einen Arbeitskreis Windenergie (AK-Windenergie) aus Vertretern der Fraktionen und der Verbandsgeschäftsstelle einberufen. Die Ergebnisse sollten bis Mitte 2009 im Planungsausschuss vorgestellt und beraten werden. Auftragsgemäß wird der zusammenfassende Bericht dem Planungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Den Bericht hat der AK-Windenergie in seiner letzten Sitzung am 22.06.2009 einstimmig gebilligt.

(DS PIA 19/08)

(Anlage 1)

Der AK-Windenergie hatte nach Beschlusslage den Auftrag, kurzfristig greifende und das bestehende Regionalplankonzept ergänzende Handlungsoptionen auszuloten.

Um die zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen zu befördern und damit auch die Zielsetzung des Entwurfs des Energiekonzeptes 2020 des Landes zu unterstützen, hält es der AK-Windenergie vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen sowie der seit Gültigwerden des Regionalplankonzepts eingetretenen Entwicklungen und Einzelbeispiele für erforderlich, verschiedene Handlungsansätze zu verfolgen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen durch den Regionalverband selbst, wie auch Handlungsfelder im Zuständigkeitsbereich des Landes, der Genehmigungsbehörden sowie der Gemeinden.

Insbesondere bezüglich der Nichtinanspruchnahme, bzw. der nur teilweisen Inanspruchnahme der festgelegten Vorranggebiete erscheint es erforderlich, dass das sowohl für die Formulierung des Energiekonzeptes 2020 des Landes als auch für die Raumordnung zuständige Wirtschaftsministerium die nicht von der Regionalplanung zu beeinflussenden Faktoren beim Ausbau der Windkraft in der landesweiten Diskussion stärker als bislang berücksichtigt und zum Ausdruck bringt. In bestimmten Fällen könnte das Wirtschaftsministerium auch vor dem Hintergrund der Miteigentümerschaft des Landes an Energieversorgungsunternehmen steuernd eingreifen. Dies betrifft insbesondere die in der Region Südlicher Oberrhein oft als Investitionshemmnis wahrgenommene netztechnische Anbindung der Vorranggebiete. Damit käme das Wirtschaftsministerium auch der im Entwurf des Energiekonzeptes 2020 Baden-Württemberg getroffenen Aussage, sich für die Nutzung der durch die Regionalverbände festgelegten Vorranggebiete einzusetzen nach, wonach sich „die Landesregierung dafür einsetzen wird, dass die in den Regionalplänen bisher ausgewiesenen Standorten für Windenergieanlagen genutzt und in den Regionalplänen, wo dies noch nicht der Fall ist, weitere geeignete Standorte erschlossen und ausgewiesen werden.“

In den Fällen, in denen eine Raumverträglichkeit ausnahmsweise auch in Ausschlussgebieten für die Windkraft (sowohl Neuplanungen als auch Repowering) gegeben ist und die Grundzüge der Regionalplanung nicht verletzt sind, erscheint es insbesondere vor dem ebenfalls im Entwurf des Energiekonzeptes 2020 formulierten Ziels einen großen Anteil der zusätzlichen Energieerzeugungskapazität mittels Repowering zu erreichen als sinnvoll, die Genehmigungspraxis zu flexibilisieren, d.h. vor allem die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Anwendung des Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz auszuschöpfen. Dies betrifft ausschließlich Bereiche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den festgelegten Vorranggebieten.

Dem Kapitel „Windenergie“ des Regionalplans liegt ein umfangreiches methodisches Vorgehen zugrunde, das in mehreren Arbeitsschritten diejenigen Standortbereiche herausgearbeitet hat, die für die Nutzung durch Windkraftanlagen geeignet sind (vgl. Publikation „Regionalplan Südlicher Oberrhein – Kapitel Windenergie“, S. 29 ff.). Dabei sind zum einen zwingend zu berücksichtigende Kriterien zur Anwendung gekommen, welche keiner Abwägung mehr zugänglich sind und dementsprechend als Ausschlusskriterien (absolute Restriktionen) bezeichnet werden. Zum anderen wurden bei der Planungsmethodik auch abwägungsfähige Kriterien (relative Restriktionen) berücksichtigt, die entsprechend ihres Gewichtes im Einzelfall dazu geführt haben, dass bestimmte Standortbereiche als ungeeignet eingestuft und damit als Ausschlussgebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt wurden.

Die Richtigkeit dieser Vorgehensweise wurde durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 06.11.2006 (Az. 3 S 2115/04) höchstrichterlich bestätigt.

Soll das bestehende und durch den VGH Baden-Württemberg sowohl formell als auch materiell bestätigte Regionalplankonzept mit dem Ziel einer Ausweitung der Vorranggebietskulisse fortgeschrieben werden, ist zunächst eine summarische Prüfung der rechtlichen, inhaltlichen und räumlichen Möglichkeiten erforderlich.

Ausgehend von den Beratungen im Arbeitskreis Windenergie sollen dabei insbesondere jene Suchräume betrachtet werden, die aus Gründen des Landschaftsbildes (vgl. S. 59 ff., Publikation „Windenergie“) ausgeschlossen worden waren. Auf der Grundlage dieses Prüfungsergebnisses kann die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Gesamtfortschreibung beraten und beschlossen werden. Hierzu soll die Geschäftsstelle dem Planungsausschuss bis Mitte 2010 Ergebnisse vorlegen und die Zusammenhänge mit dem Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufzeigen.

Nach der abschließenden Sitzung des Arbeitskreises Windenergie am 22.06.2009 übersandte das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 26.06.2009 einen Bericht zum Ausbau der Windkraftnutzung (Datum: 05.06.2009). Die im Anschreiben des Wirtschaftsministeriums genannte Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein ist im Abschlussbericht des Arbeitskreises Windenergie (Anlage 1) eingearbeitet. Das Gespräch des Wirtschaftsministeriums mit den Verbandsdirektoren der Regionalverbände am 08.07.2009 ergab bedauerlicherweise keine neuen weiterführenden Erkenntnisse.

(Anlage 2)

Der beigefügte Bericht des Wirtschaftsministeriums zum Ausbau der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg gibt aus Sicht der Geschäftsstelle Anlass zu folgenden Anmerkungen:

Zu dortiger Ziff. 3.1.1 / 3.1.2:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Thema Repowering bereits vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer aktuell wird. Es sind jeweils die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen im konkreten Einzelfall maßgeblich. Abzuwarten bleibt, wie sich der seit 1.1.2009 erhöhte Einspeisevergütungssatz (Novelle-EEG) für Repoweringanlagen auswirkt. Zu beachten ist zudem:

- bei zwei Anlagen in der Region fand bereits wenige Jahre nach Inbetriebnahme eine Turmerhöhung statt;
- der Geschäftsstelle ist bekannt, dass sich Projektfinanzierer für repoweringfähige Altanlagen in der Region interessieren.

Unwahrscheinlich ist, dass kurzfristig ein Interesse am Repowering bei einer großen Anlagenzahl bestehen wird.

Eine pauschale gesetzliche Regelung erscheint darüber hinaus wenig sinnvoll, da eine genauere Betrachtung in der Region Südlicher Oberrhein gezeigt hat, dass allein aufgrund bestehender rechtlicher Restriktionen sowie aufgrund des Windpotenzials ein Repowering nur bei einem Teil der Altanlagen ernsthaft in Betracht kommen dürfte.

Zu dortiger Ziff. 4.3 a)

Die Problematik der netztechnischen Anbindung ist (in der Region Südlicher Oberrhein)

- kein Einzelfall
- unabhängig von den Anlagentypen zu sehen
- auch im Land z.T. virulent (zumindest nach Aussage eines Vertreters des WM in der Sitzung des AK Windenergie im März 2009)

Die Formulierung, dass der Widerstand der Kommunen dazu führen könne, dass bis zu 25 Vorranggebiete auch in Zukunft nicht nutzbar sein könnten, ist nicht schlüssig. – Lediglich in 12 Vorranggebieten ist ein Widerstand der Kommunen ersichtlich. Im Übrigen kann sich diese Haltung jederzeit ändern.

Satz 5 zweiter Absatz: Der Leistungszuwachs bedingt auch höhere Schalleistungspegel, was im Einzelfall wegen der höheren Immissionsschutzabstände dazu führen kann, dass im Randbereich von Vorranggebieten keine Anlagen errichtet werden können.

Zu dortiger Ziff. 4.3 b)

Anfragen bzgl. der Errichtung von WKAs in Ausschlussgebieten bedürfen nicht der „Zustimmung der Verbände“. Die Zulässigkeit von WKAs ist einzig und allein vor dem Hintergrund der bestehenden und rechtsgültigen regionalplanerischen Konzeption zu beurteilen.

Die Beurteilung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführbarkeit von Zielabweichungsverfahren verkennt, dass dieses zur Umgehung eines Ziels der Raumordnung in einem atypischen und vom Plangeber nicht vorherzusehenden Einzelfall im Landesplanungsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Die „Schwarz-Weiß-Planung“ ist weder ein Ziel der Raumordnung noch ein „Grundzug der Regionalplanung“. Die Regionalplanung hat die Schwarz-Weiß-Planungsvorgabe des Landes auf der regionalen Ebene konkretisiert und hält an dieser fest.

Eine punktuelle Änderung des Regionalplans ist nicht möglich, da der Regionalplan nicht auf konkrete Anlagenplanungen eingehen kann, sondern zwingend von der der Planung zugrundeliegenden Referenzanlage eines bestimmten Typs ausgehen muss. Der Vergleich mit Regionalplanänderungen bei anderen Planelementen ist aufgrund der Besonderheit der komplementären Ausweisung von *Vorranggebieten* und *Ausschlussgebieten* für Windkraft nicht möglich (jede Änderung eines *Vorranggebietes* macht eine rechtssichere Begründung der gleichzeitigen Änderung eines *Ausschlussgebietes* erforderlich, d.h. es sind jeweils zwei sich widersprechende Ziele zu ändern).

Rechtliche Risiken würden entgegen der Auffassung des Wirtschaftsministeriums durch punktuelle Änderungen nicht minimiert, sondern erst geschaffen! Der Regionalplan würde durch die punktuelle Außerkraftsetzung der Planungsgrundsätze angreifbar werden, da mit zweierlei Maß gemessen würde!

Vielmehr ist das Zielabweichungsverfahren das geeignete und vom Gesetz vorgesehene rechtliche Instrument, um in Ausnahmefällen zu einer rechtlich sicheren und räumlich verträglichen Lösung zu gelangen (vgl. Seite 20 ff – Abschlussbericht des AK Windenergie).

Zu dortiger Ziff. 4.3 c):

Eine Regionalbedeutsamkeit kann im Einzelfall auch bei Gruppen aus Einzelanlagen unter 50m Nabenhöhe gegeben sein.

Die im letzten Absatz getroffene Feststellung, dass ein Repowering an den genannten Standorten nur über eine Regionalplanänderung möglich wäre, ist unzutreffend. Vielmehr dürfte es sich bei der überwiegenden Anzahl um zwingende rechtliche Kriterien handeln, die nicht der regionalplanerischen Abwägung zugänglich sind (Immissionsschutzabstände, Beeinträchtigungen von fachrechtlichen Schutzgebieten). Eine regionalplanerische Festlegung würde eine rechtlich unzulässige Scheinplanung darstellen. Darüber hinaus dürfte bei einem weiteren Teil wegen unzureichendem Windpotenzial eine wirtschaftliche Windenergienutzung (einschl. Erreichen der EEG-Kriterien) fraglich sein, so dass keine hinreichende Begründung für eine Regionalplanänderung besteht.

Zu dortiger Ziff. 5.)

2. Spiegelstrich: Der Schluss, dass es geboten sei, dass die Regionalverbände aufgrund der nicht oder nur teilweisen Inanspruchnahme der bestehenden Vorranggebiete ihre Regionalpläne überprüfen und ggf. weitere Vorranggebiete festlegen, ist nicht nachvollziehbar. Dieser Schluss lässt die Rahmenbedingungen, die nicht durch die Regionalplanung zu beeinflussen sind, völlig außer Acht! Dies haben zahlreiche Verbandsdirektoren beim Gespräch am 08.07.2009 gegenüber dem Wirtschaftsministerium deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Wirtschaftsministerium ignoriert diese Rahmenbedingungen offensichtlich völlig!

4. Spiegelstrich: Dass die Regionalverbände für die Überarbeitung ihrer Plankonzeption zwingend ihre Ausschluss- und Abwägungskriterien modifizieren müssen, ist inhaltlich unzutreffend.

Zutreffend ist vielmehr, dass es dem Regionalplanungsträgern jederzeit möglich ist, die getroffenen Abwägungsentscheidungen auch im Rahmen des bestehenden Methodenkonzepts einer Neubewertung zu unterziehen. Eine Änderung des Kriterienrahmens dürfte dabei regelmäßig weder inhaltlich erforderlich noch zielführend sein, sondern vielmehr das Plankonzept in rechtlicher Hinsicht angreifbar machen.

In der Region Südlicher Oberrhein zeigt sich, dass die angewandte Auswahlmethodik einschließlich des Kriterienrahmens auch aus heutiger Sicht sachgerecht und auch bei Fortschreiten der technischen Anlagenentwicklung praxistauglich sind.

5. Spiegelstrich: Das Wirtschaftsministerium widerspricht sich in diesem Punkt selbst. Von Zielabweichungsverfahren in „nennenswertem Umfang“ kann überhaupt keine Rede sein. Auf S. 5 des Berichts nennt das Wirtschaftsministerium lediglich vier Vorhaben, für die ein Zielabweichungsverfahren diskutiert wird.

Die Formulierung, die Regionalverbände könnten ein solches Vorgehen dazu nutzen, um „ihre eigene Aufgabe, weitere Vorranggebiete festzulegen, hintanzustellen“, entbehrt jeglicher Grundlage und ist eine Unterstellung. Zunächst ist eine solche Aufgabe nirgends definiert. Darüber hinaus ist auch eine Erforderlichkeit nicht gegeben, solange die Rahmenbedingungen für die Windkraft weiter geflissentlich ignoriert werden. Zudem hat der Gesetzgeber in solchen, einer Lösung durch Regionalplanänderung nicht zugänglichen Fällen gerade das Instrument des Zielabweichungsverfahrens vorgesehen.

Das Wirtschaftsministerium hat bislang in keiner Weise Ansätze aufgezeigt, wie es seiner aus dem Energiekonzept 2020 (Seite 25) folgenden Verpflichtung, die Errichtung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten zu unterstützen, nachkommen möchte.

7. Spiegelstrich: Das WM möge darlegen, inwieweit das Bekenntnis der Landesregierung zur optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen zu einer Neubewertung der Situation z. B. im Bereich der Anlagen auf der Holzschlägermatte (Gemarkung Freiburg i. Br.) führen wird.

8. Spiegelstrich: Die Ankündigung, das Wirtschaftsministerium würde direkt auf die demnächst neu zu wählenden Mitglieder der Regionalversammlungen zugehen, legt den Schluss nahe, dass das Wirtschaftsministerium die Sorge hat, die Geschäftsstellen der Regionalverbände würden

- ihre Aufgaben vernachlässigen und
- Informationen bewusst zurückhalten.

Dies ist untragbar und enttäuschend zugleich. Ein „Schulterschluss mit den Regionalverbänden“ (so die Überschrift einer Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 27.03.2009) sieht anders aus.

#### *Fazit:*

Die „Schlussfolgerungen“ des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg stehen nicht im Einklang mit den Aussagen des „Energiekonzepts 2020“ des Landes Baden-Württemberg. Während das Wirtschaftsministerium zu einem größeren Angebot an Vorranggebieten kommen will, wird sich nach dem Text des Energiekonzepts 2020 des Landes Baden-Württemberg „die Landesregierung dafür einsetzen, dass die in den Regionalplänen bislang ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen genutzt und in den Regionalplänen, wo dies noch nicht der Fall ist, weitere geeignete Standorte erschlossen und ausgewiesen werden.“ Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg sollte deshalb zunächst die eigene Position zum Energiekonzept der Landesregierung klären.

Solange die nicht von der Regionalplanung zu beeinflussenden Hindernisse bei der Realisierung ausgewiesener Vorranggebiete nicht gelöst sind, handelt es sich bei einer ausschließlich auf die Ausweisung neuer Vorranggebiete konzentrierten Diskussion um eine wenig zielführende Scheindiskussion.

Entsprechend der Zusage des Verbandsvorsitzenden an den Landrat des Landkreises Emmendingen vom 17.03.2009 wird dem Planungsausschuss folgender Beschluss des Kreistags des Landkreises Emmendingen vom 09.02.2009 zur Kenntnis gegeben:

„Im Landkreis Emmendingen sollen weitere Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Das Ziel sollte es sein, eine Verdoppelung der Anlagen im Landkreis Emmendingen zu erreichen.“

Die Geschäftsstelle beabsichtigt, diesen Beschluss im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.





## **Abschlussbericht**

# **Ergebnisse des Arbeitskreises Windenergie**

### **Inhalt**

#### **A Auftrag und Teilnehmer**

#### **B Ablauf**

#### **C Schwerpunktthemen**

- 1 Rahmenbedingungen für die Windkraft
  - 1.1 Entwurf eines Energiekonzepts 2020 des Landes Baden-Württemberg
  - 1.2 Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ab 01.01.2009
- 2 Aktueller Stand der Windkraftnutzung in der Region
  - 2.1 innerhalb der Vorranggebiete
  - 2.2 außerhalb der Vorranggebiete
- 3 Handhabung besonderer Einzelfälle außerhalb von Vorranggebieten
- 4 Repowering außerhalb von Vorranggebieten
- 5 Zusammenfassung

#### **D Handlungsempfehlungen**

#### **E Anhang (Tabelle Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten)**

## A Auftrag und Teilnehmer

Mit Beschluss vom 20.11.2008 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein die Einsetzung eines Arbeitskreises („AK-Windenergie“) aus Vertretern der Fraktionen und der Verbandsgeschäftsstelle beschlossen. Als Auftrag des Arbeitskreises wurde vom Gremium festgelegt: (DS PIA 19/08)

**Ausloten von Handlungsmöglichkeiten, um das bestehende rechtsgültige Regionalplankonzept zur Förderung eines raumverträglichen Ausbaus der Windenergie bestmöglich wirksam werden zu lassen. Dabei bildet der geltende Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel Windenergie 2006 den verbindlichen inhaltlichen und rechtlichen Rahmen.**

Entsprechend dieser Zielsetzung legt der AK-Windenergie den vorliegenden Bericht inklusive entsprechender Handlungsempfehlungen als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vor.

Von den Fraktionen wurden folgende Personen als Mitglieder des AK-Windenergie benannt:

Fraktion	Mitglied des AK-Windenergie	Stellvertreter
CDU	Bruno Metz	Dietmar Benz
	Bernhard Schätzle (MdL)	Volker Kieber
	Ottmar Ritter	Ernst Schilling
	Wolfgang Mudrack	Alexander Kuckes
FWV	Valentin Doll	Dr. Dieter Mellert
	Eugen Götz	Matthias Guderjan
SPD	Prof. Dr. Dr. Hans Essmann	Stefan Schillinger
	Ulrich Greschkowitz	Wolfgang Sandfort
Bündnis 90/ Die Grünen	Axel de Frenne	Dora Pfeifer-Suger
	Eckart Friebis	Per Klabundt
FDP	Hans Baas	Dieter Fink
	Dieter Ehret (MdL)	Patrick Evers

Geleitet wurden die Sitzungen des Arbeitskreises von Herrn Verbandsdirektor Dr. Dieter Karlin. Seitens der Geschäftsstelle nahmen an den Sitzungen zudem Herr Stv. Verbandsdirektor Matthias Proske, Herr Schulz und Frau Treichel teil. An der ersten und dritten Sitzung hat zudem Herr Verbandsvorsitzender Otto Neideck teilgenommen.

## B Ablauf

Die Sitzungen fanden jeweils in den Räumen der Geschäftsstelle statt. An insgesamt vier Terminen wurden folgende Themen behandelt:

Sitzung am	Themen
29.01.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rekapitulation der methodischen Grundlagen des Regionalplankonzepts Windkraft 2006</li> <li>▪ Plananwendung; Aktueller Stand der Windkraftnutzung in der Region</li> <li>▪ Derzeitige Rahmenbedingungen für die Windkraftnutzung</li> <li>▪ Strategie des Landes Baden-Württemberg (Entwurf des Energiekonzepts 2020)</li> </ul>
27.03.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktueller Stand bei Einzelvorhaben, sonstige Aktivitäten</li> <li>▪ Windenergie im Kontext der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung</li> <li>▪ Rechtliche Rahmenbedingungen für die Netzanbindung von Windenergieanlagen</li> <li>▪ Einzelaspekte der regionalplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen</li> </ul>
27.04.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktueller Stand bei Einzelvorhaben, sonstige Aktivitäten</li> <li>▪ Hilfestellung in Einzelfällen (Zielabweichungsverfahren)</li> <li>▪ Repowering außerhalb von Vorranggebieten</li> <li>▪ Probleme der technischen Netzanbindung</li> </ul>
22.06.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktueller Stand bei Einzelvorhaben, sonstige Aktivitäten</li> <li>▪ Beratung eines <u>Berichtsentwurfs</u> sowie Handlungsempfehlungen für den Planungsausschuss</li> </ul>

An den Sitzungen vom 27.03.2009 und vom 27.04.2009 nahmen als Gäste teil:

- Herr Ministerialrat Hans-Dieter Deuß, Leiter Referat Regionalplanung, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg,
- Herr Ministerialrat Dr. Frank Güntert, Leiter Referat Regenerative Energie und rationelle Energieanwendung, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (nur am 27.03.2009),
- Herr Ministerialrat Gregor Stephani, Referat Immissionsschutzrecht, seit 01.05.2009 Leiter Referat Grundsatzfragen des Klimaschutzes und Recht, Umweltministerium Baden-Württemberg,
- Herr Ltd. Regierungsdirektor Dr. Johannes Dreier, Leiter Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Regierungspräsidium Freiburg sowie
- Herr Regierungsdirektor Manfred Dippe, Stv. Leiter Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Regierungspräsidium Freiburg.

## C Schwerpunktthemen

### 1 Rahmenbedingungen für die Windkraft

Um den Auftrag des AK-Windenergie mögliche Handlungsmöglichkeiten auszuloten, wie das bestehende Regionalplankonzept bestmöglich wirksam werden kann, hat sich der AK-Windenergie zunächst nochmals mit den Rahmenbedingungen für die Windkraft auseinandergesetzt. Dabei sind ergänzend und vertiefend zu den Informationen, die die Geschäftsstelle für die Sitzungen des Planungsausschusses vom 03.07.2008 und vom 20.11.2008 zusammengestellt hat (u.a. Lieferzeiten, Preisentwicklung bei den Anlagen), insbesondere die Themenfelder

(DS PIA 13/08,  
DS PIA 19/08)

- Entwurf der energiepolitischen Strategie des Landes Baden-Württemberg (Entwurf des Energiekonzepts 2020) sowie
- Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und seiner Auswirkungen (insbesondere im Hinblick auf die Einspeisevergütungen und die netztechnische Anbindung)

eingehend erörtert worden.

#### 1.1 Entwurf eines Energiekonzepts 2020 des Landes Baden-Württemberg

Der Entwurf eines Energiekonzepts 2020 (Stand 2007) ist im Januar 2008 vom Ministerrat verabschiedet worden und befindet sich derzeit noch in der Anhörung. Die Beratung und Beschlussfassung durch den Landtag steht noch aus.

Hinsichtlich der Windenergienutzung sind im Entwurf des Energiekonzeptes 2020 Ziele formuliert, die einen Ausbau der Erzeugung von Energie aus Windkraft auf 1,2 TWh/a beinhalten. Laut Energiekonzept 2020 würde ein wesentlicher Leistungszuwachs durch Leistungsoptimierung im Bestand und durch den Ersatz kleinerer Anlagen durch größere Anlagen erzielt werden können. Darüber hinaus wird „die Landesregierung (...) sich dafür einsetzen, dass die in den Regionalplänen bislang ausgewiesenen Standorte für Windenergieanlagen genutzt (...) werden.“<sup>1</sup>

Diese Haltung wurde vom Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg in Pressemitteilungen vom 23.01.2009 und vom 27.03.2009 bestätigt und nochmals bekräftigt.<sup>2</sup>

Um diese Aussagen vertiefen zu können, wurde in der ersten Sitzung des Arbeitskreises beschlossen, hierzu Experten einzuladen.

<sup>1</sup> Vgl.: Entwurf des Energiekonzepts des Landes Baden-Württemberg, S. 25.

<sup>2</sup> Vgl. Pressemitteilungen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 23.01.2009 und vom 27.03.2009, einsehbar unter: [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)

Herr Ministerialrat Dr. Frank Güntert vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat die Strategie des Landes in der Sitzung am 27.03.2009 nochmals dargestellt und die Zielstellung im Detail vorgetragen. Zur Erreichung der Ziele ist hiernach landesweit die Inbetriebnahme von zusätzlichen 250 Windkraftanlagen bis zum Jahr 2020 erforderlich. Dieser Zubau könnte in den durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebieten rechnerisch realisiert werden. Er gab allerdings zu bedenken, dass landesweit nicht alle Standorte in Vorranggebieten genutzt werden können, da sich v.a. folgende Investitionshemmnisse ergeben können:

- technische Probleme der **Netzanbindung**,
- **Eigentumsverhältnisse** sowie
- im Einzelfall auch ein **nicht ausreichendes Windpotenzial**

Herr MR Dr. Güntert nannte bezüglich des für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Windpotenzials eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5-6,0 m/s in 100 m Höhe über Grund als Eingangsschwelle und bestätigte auf Rückfrage ausdrücklich die fachliche Richtigkeit dieser vom Regionalverband Südlicher Oberrhein auch bei der Aufstellung des Regionalplans gewählten Eingangsgröße. Im Gegensatz zu vielen anderen Regionalverbänden hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf eigene Kosten von einem renommierten Fachgutachter eine flächendeckende Windpotenzialanalyse bezogen auf die Nabenhöhe der Referenzanlage erstellen lassen. Da im Übrigen keine belastbaren Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse dieser vom Regionalverband Südlicher Oberrhein in Auftrag gegebenen Windpotenzialanalyse bestehen, ist die Aussage, dass die landesweit festgelegten Vorranggebiete im Einzelfall auch über ein nicht ausreichendes Windpotenzial verfügten, zumindest im Hinblick auf die Region Südlicher Oberrhein nicht zutreffend.

Herr MR Deuß wies darauf hin, dass an der im LplG verankerten Pflicht zur komplementären Planung von Vorranggebieten mit gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle („Schwarz-Weiß-Planung“) nicht gerüttelt werde. Das Land werde nochmals auf die Regionalverbände zugehen mit der Intention, noch mehr Vorranggebiete festzulegen.

Im Rahmen einer Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 27.03.2009 kündigte MD Freudenberg an, dass die Landesregierung darauf hinwirken wolle, „(...) dass die Regionalverbände ihre Windkraftplanungen auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls den Zielen des Energiekonzepts anpassen“. Darüber hinaus äußerte sich MD Freudenberg pauschal dahingehend, dass „(...) es in Baden-Württemberg hervorragende Standorte (gebe), insbesondere in den Hochlagen des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb, die nochmals geprüft werden könnten.“<sup>3</sup> Eine schriftliche Rückfrage des Verbandsvorsitzenden beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, mit der Bitte um Benennung konkret zu überprüfender Standortbereiche, wurde vom Wirtschaftsministerium am 22.05.2009 dahingehend beantwortet, dass die Region Südlicher Oberrhein nicht angesprochen sei. Dies lässt auch vor dem Hintergrund der Äußerungen von Herrn MR Dr. Güntert bezüglich der für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Windgeschwindigkeiten den Schluss zu, dass es in der Region Südlicher Oberrhein aus Sicht des Wirt-

<sup>3</sup> Vgl. Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 27.03.2009, einsehbar unter: [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)

schaftsministeriums derzeit keiner Überprüfung der Vorranggebiete bzgl. ihrer Eignung im Hinblick auf die Windhöufigkeit bedarf.

Über die Eignung der Vorranggebiete auch in der Region Südlicher Oberrhein sind insbesondere vom Landesvorsitzenden des Bundesverbandes Windenergie sowohl im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags zum Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 in Stuttgart als auch in schriftlicher Form wiederholt Zweifel erhoben worden.<sup>4</sup> Trotz des Angebots der Geschäftsstelle vom 11.03.2009, die Eignung der Vorranggebiete anhand der dem Bundesverband Windenergie offensichtlich vorliegenden Informationen zu überprüfen, erfolgte keine Rückmeldung des Bundesverbandes Windenergie, die eine Neubeurteilung der Situation erforderlich machen würde. So hat der Landesvorsitzende des Bundesverbandes Windenergie die ihm eigenen Äußerungen zufolge vorliegenden Informationen über die mangelnde Eignung der Vorranggebiete der Geschäftsstelle nicht übermittelt, sondern mit Schreiben vom 03.04.2009 vielmehr eine pauschalisierte Kritik an der Vorgehensweise der Geschäftsstelle geäußert. Auf die am 21.04.2009 nochmals erneuerte Bitte, der Geschäftsstelle die dem Bundesverband offenbar vorliegenden Studien zur Wirtschaftlichkeit der Vorranggebiete zu übermitteln, erfolgte bislang keine Rückmeldung.

---

<sup>4</sup> Schreiben des Landesvorsitzenden des Bundesverband Windenergie e.V., Dr. Walter Witzel an den Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg vom 20.08.2007 laut Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 10.09.2007,  
Aussage des Landesvorsitzenden des Bundesverband Windenergie e.V., Dr. Walter Witzel, anlässlich der Anhörung zum Energiekonzept 2020 vor dem Wirtschaftsausschuss des Landtags am 04.03.2009 in Stuttgart,  
Schreiben des Landesvorsitzenden des Bundesverband Windenergie e.V., Dr. Walter Witzel, an den Regionalverband Südlicher Oberrhein vom 03.04.2009.

**Zwischenfazit 1:**

- 1.) Die landespolitische Diskussion um die Nutzung der Windkraft ist noch nicht abgeschlossen.
- 2.) Das Wirtschaftsministerium strebt die zusätzliche Festlegung weiterer Vorranggebiete durch die Regionalverbände im Rahmen von Teil- oder Gesamtfortschreibungen an.
- 3.) Der Entwurf des Energiekonzepts 2020 des Landes Baden-Württemberg sowie die Haltung des Wirtschaftsministeriums sehen vor, dass der Zubau von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten vollzogen werden soll.
- 4.) Ein beträchtlicher Leistungszuwachs soll im Anlagenbestand erzielt werden.
- 5.) Die Investitionshemmnisse für den weiteren Ausbau der Windkraft innerhalb der Vorranggebiete sind landesweit insbesondere bei der technischen Netzanbindung, der Eigentumsverhältnisse und in Einzelfällen (außerhalb der Region Südlicher Oberrhein) bei unzureichendem Windpotenzial zu sehen.
- 6.) Die bei der Regionalplanfortschreibung vom Regionalverband Südlicher Oberrhein gewählte Eingangsgröße von 5,5 m/s in 100 m über Grund war und ist sachgerecht.
- 7.) Belastbare Hinweise auf ein mangelndes Windpotenzial in den Vorranggebieten der Region Südlicher Oberrhein liegen nicht vor.

## 1.2 Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ab 01.01.2009

### Einspeisevergütung

Durch die Novellierung des EEG ergibt sich für Windkraftanlagen, die nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommen werden, eine deutlich höhere Einspeisevergütung. Diese stieg um rd. 16,5% von bislang 7,87 ct/kWh auf 9,2 ct/kWh für die ersten fünf Betriebsjahre. Um technische Innovationen berücksichtigen zu können, war auch im bisher geltenden EEG bereits eine entsprechende Regelung enthalten. Bislang war die so genannte degressive Staffelung der Vergütungssätze allerdings in einer Höhe von 2% p.a. festgelegt. Mit der Novellierung zum 01.01.2009 ist diese degressive Staffelung auf 1% p.a. zurückgeführt worden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Anfangsvergütung für Strom aus Anlagen, die nach dem 01.01.2010 in Betrieb gehen, langsamer sinkt als bisher – ebenfalls ein finanzieller Zugewinn für Investoren.

Um die Leistungssteigerung von älteren Anlagen zu befördern, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Strom aus Anlagen, die alte Anlagen ersetzen (Repowering im Sinne des EEG), mit einem Bonus von zusätzlichen 0,5 ct/kWh vergütet wird. Dies gilt, wenn die Leistung der neuen Anlage mindestens das Doppelte und maximal das Fünffache der bisherigen Leistung erreicht.

Zusätzlich können Betreiber den geernteten Windstrom nach dem neuen EEG auch selbst direkt vermarkten. Damit ist eine bestmögliche Vermarktung des Stromes aus Windkraftanlagen für die Betreiber – rechtlich gesehen – gesichert.

Das Bundesministerium für Umwelt geht in einer Studie vom April 2009 davon aus, dass „mit dem EEG 2009 und den damit günstigeren Bedingungen für die Windenergie (...) trotz der Finanzkrise ein weiterer Schub beim Ausbau der Windenergie erwartet (...)“<sup>5</sup> werden kann.

### Netztechnische Anbindung

Bei der netztechnischen Anbindung an das Stromnetz ist grundsätzlich zu unterscheiden in den eigentlichen Anschluss an das Netz (Netzanschluss) und die möglicherweise erforderlichen technischen Maßnahmen, damit der eingespeiste Strom auch transportiert werden kann (Netzoptimierung). Hierfür stehen verschiedene Akteure in der Verantwortung.

Bezüglich des *Netzanschlusses* sind die Netzbetreiber zum unverzüglichen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien verpflichtet. Dabei hat der Verknüpfungspunkt (Anschlusspunkt) Vorrang, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und der in der Luftlinie die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, sofern nicht ein anderes Netz technisch und wirtschaftlich günstiger ist (§ 5 EEG). Die Anlagenbetreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt des im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes oder eines anderen geeigneten Netzes zu wählen (§ 5 Abs. 2 EEG). Auch der Netzbetreiber kann der Anlage einen ande-

<sup>5</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2009): Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2008, Berlin, S. 6.



ren Verknüpfungspunkt zuweisen (§ 5 Abs. 3 EEG). Die Kosten für die Anbindung an den Verknüpfungspunkt (insb. Leitungen und Messeinrichtungen zur Messung des eingespeisten Stroms) trägt der Betreiber der Windkraftanlage (§ 13 EEG). Die technische Umsetzung des Anschlusses hat den technischen Anforderungen des Netzbetreibers zu entsprechen (§ 7 Abs. 2 EEG).

Im Hinblick auf die *Netzoptimierung* sind die Netzbetreiber auf Verlangen der Anlagenbetreiber zur unverzüglichen Optimierung (v.a. Kapazitätserweiterung, Verstärkung, Ausbau) des Netzes entsprechend dem Stand der Technik verpflichtet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EEG). Dies gilt nur insoweit, als dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 9 Abs. 3 EEG). Die Kosten der Netzoptimierung trägt der Netzbetreiber (§ 14 EEG).

In der Praxis führt dies dazu, dass bei hohen Netzanschlusskosten (die der Betreiber der Anlage zu tragen hat) eine größere Anzahl an Anlagen realisiert werden muss, um das gesamte Vorhaben noch im Rahmen der Rentabilität zu halten. Eine größere Anzahl von Windkraftanlagen bedeutet i.d.R. allerdings meist ein Erfordernis zur Netzoptimierung, an der die Energieversorger aufgrund der Kostenträgerschaft kein besonderes Interesse haben dürften. Die Netzanschlusskosten werden von Betreibern insbesondere in den Hochlagen des Schwarzwaldes aufgrund des dünnen Versorgungsnetzes und der topographischen Situation als relativ hoch eingeschätzt. Dem stehen alleine schon wegen der Topographie meist nur kleine im Zusammenhang realisierbare Anlagenzahlen gegenüber.

Darüber hinaus ist auch die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeitsgrenze bei der Netzoptimierung noch nicht abschließend geklärt. Rechtsstreitigkeiten in kritischen Fällen sind hier vorprogrammiert und wirken auf potenzielle Investoren abschreckend. Die Netzbetreiber können daneben auch über die nach ihren eigenen technischen Maßgaben zu erstellende Netzanbindung, die vom Anlagenbetreiber zu bezahlen ist, Einfluss auf die Realisierungsfähigkeit von Windkraftanlagenplanungen nehmen. Die als Netzeigentümer und -betreiber auftretenden Energieversorgungsunternehmen haben im Ergebnis mehrere Möglichkeiten, entsprechende Vorhaben zu verzögern, zu verteuern oder gar ganz zu verhindern.

#### **Zwischenfazit 2:**

- 1.) Strom aus Anlagen, die nach dem 01.01.2009 und vor dem 01.01.2010 in Betrieb gehen, wird erheblich höher als bislang vergütet (+16,5%).
- 2.) Das Bundesministerium für Umwelt erwartet durch das EEG 2009 einen weiteren Schub beim Ausbau der Windkraft.
- 3.) Strom aus Anlagen, die nach dem 01.01.2010 ans Netz gehen, wird mit einem um 1% p.a. (statt bislang 2% p.a.) reduzierten Anfangsvergütungssatz vergütet.
- 4.) Die Unternehmensphilosophie und -politik der Energieversorgungsunternehmen bestimmen ganz maßgeblich den weiteren Ausbau der Windkraft.

## 2 Aktueller Stand der Windkraftnutzung in der Region

Seit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Regionalplankonzepts im Juni 2006 wurden in den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Neuanlagen errichtet sowie Genehmigungsverfahren und konkrete Planungen für weitere Neuanlagen begonnen. Insbesondere seit der mit der Novellierung des EEG zum 1.1.2009 in Kraft getretenen höheren Einspeisevergütungssätze (vgl. auch Ausführungen zu 1.2) ist ein gestiegenes Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen in der Region zu verzeichnen, wobei der Konkretisierungsgrad dabei variiert. Über die jeweils aktuelle Situation wurde in den Sitzungen des AK-Windenergie berichtet. Bezüglich der bestehenden Windkraftanlagen, der genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen sowie den der Geschäftsstelle bekannten konkreten Anlagenplanungen stellt sich die Situation in der Region Südlicher Oberrhein wie folgt dar:

	2006	2007	2008	<b>2009</b>
Bestehende Windkraftanlagen	40	39	39	<b>41</b>
davon in Vorranggebieten (inkl. maßstabsbedingter Ausformungsspielraum)	13	13	13	<b>15</b>
davon im Ausschlussgebiet	27	26	26	<b>26</b>
zzgl. genehmigte Anlagen	2	4	4	<b>2</b>
davon in Vorranggebieten (inkl. maßstabsbedingter Ausformungsspielraum)	2	4	4	<b>2</b>
Anlagen im Genehmigungsverfahren	2	-	1	<b>1</b>
Anlagenplanungen bzw. Anfragen (soweit bekannt)	1	1	1	<b>13</b>
davon in Vorranggebieten (inkl. maßstabsbedingter Ausformungsspielraum)	1	1	1	<b>2</b>
davon in Ausschlussgebieten	-	-	-	<b>11</b>

Stand: 29.05.2009

Die Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein bietet seit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans Kapitel „Windenergie“ den Gemeinden und Genehmigungsbehörden sowie potenziellen Investoren Unterstützung bei der Umsetzung des Regionalplans an (Publikation des Regionalplans Kapitel Windenergie 2006, S. 17). Dieses Angebot wurde bislang allenfalls selten wahrgenommen.

Da Windkraftanlagen ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete zulässig sind (PS 4.2.5.1 und PS 4.2.5.2), sind aus regionalplanerischer Sicht insbesondere jene Standorte konkretisierungsbedürftig, die im Randbereich der festgelegten Vorranggebiete zum Liegen kommen. Damit besteht bei der Plananwendung und der Beurteilung der regionalplanerischen Zulässigkeit häufig die Frage nach der Schwelle des „innerhalb“ zum „außerhalb“ von Vorranggebieten. Im Rahmen der ersten Sitzung des AK-Windenergie wurde dies anhand eines konkreten Beispiels erläutert. Entsprechend der etablierten Praxis besteht bei Nichtvorliegen von zwingenden, parzellenscharfen Restriktionen oder natürlichen Zäsuren ein Konkretisierungs- bzw. Ausformungsspielraum im Umfang der so genannten

„zeichnerischen Unschärfe“ von im Regelfall ca. +/- 1 mm auf der Karte. Dies entspricht im regionalplanerischen Maßstabsbereich einer Dimension von rd. 50 bis 100 m. Im Einzelfall führt dieser „maßstabsbedingte Ausformungsspielraum“ dazu, dass ein Standort aufgrund der Randlage und des Nichtvorliegens entgegenstehender zwingender Restriktionen als innerhalb des Vorranggebietes liegend gewertet werden kann und somit im Ergebnis mit den regionalplanerischen Festlegungen vereinbar ist.

## 2.1 innerhalb der Vorranggebiete

In sieben von 13 Vorranggebieten (inkl. maßstabsbedingter Ausformungsspielraum) werden Windkraftanlagen betrieben (insgesamt 15 Anlagen). Darüber hinaus bestehen in einem Vorranggebiet Baugenehmigungen für die Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen, die bislang jedoch noch nicht umgesetzt wurden.

Seit Erlangung der Rechtskraft des Regionalplans Kapitel Windenergie 2006 wurden nach Kenntnis der Geschäftsstelle in den festgelegten Vorranggebieten

- zwei Anlagen errichtet und im ersten Quartal 2009 in Betrieb genommen (VRG „Am Pilfer“, Gemarkungen Hornberg und Wolfach, Ortenaukreis),
- ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Einzelanlage gestellt (VRG „Mur“, Gemarkungen Lauf und Sasbachwalden, Ortenaukreis). Hierzu ist anzumerken, dass die Geschäftsstelle im Genehmigungsverfahren die Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplans geprüft und der Planung im Ergebnis zugestimmt hatte. Derzeit ruht das Genehmigungsverfahren jedoch, da das Landratsamt Ortenaukreis die Ansicht vertritt, dass die Anlage aufgrund der im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht für einen vorbeiführenden Skiwanderweg zusätzlich erforderlichen Schutzeinrichtung vor Eiswurf, welche das Landschaftsbild erheblich und in unzulässiger Weise beeinträchtigt, nicht genehmigungsfähig sei. Diese Ansicht wird von der Geschäftsstelle nicht geteilt, da das Kriterium des Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung bei der Teilfortschreibung des Regionalplans bereits hinreichend berücksichtigt wurde. Daneben ist
- eine Anlage konkret geplant, für die nach Angaben des Investors in Kürze die Genehmigung beantragt werden soll (VRG „Hinterer Hochwald“, Gemarkung St. Peter, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald) sowie
- das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windkraftanlage eröffnet (VRG „Steigers Eck“, Gemarkung Hornberg, Ortenaukreis). Die Stadt Hornberg beabsichtigt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Den Planunterlagen kann allerdings entnommen werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs nur eine Windkraftanlage ermöglicht werden soll, da die vom Investor ursprünglich vorgesehene Errichtung von zwei Anlagen nicht die Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Hornberg erhielt. Darüber hinaus wird das Vorranggebiet durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erheblich verkleinert; eine über den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum hinausgehende bauleitplanerische Konkretisierung ist jedoch rechtlich unzulässig. Auch die durch die Festsetzung einer maximalen Anlagenzahl erreich-

te Einschränkung der vorrangigen Funktion des Vorranggebietes ist unzulässig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit nicht genehmigungsfähig. Es ist beabsichtigt, die entsprechende Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in der Sitzung des Planungsausschusses am 23.07.2009 zu beraten und zu beschließen.

Darüber hinaus führen nach Kenntnis der Geschäftsstelle Investoren Vorabklärungen bei weiteren Vorranggebieten durch, die bislang allerdings noch zu keiner konkreten Planung geführt haben.

Am Beispiel der beiden kürzlich in Betrieb genommenen Windkraftanlagen im Vorranggebiet „Am Pilfer“ kann exemplarisch aufgezeigt werden, dass von der Planung der Anlagen bis zur Inbetriebnahme ein Zeitraum von rund drei Jahren verstreichen kann. Zusätzlich zu den Mitnahmeeffekten, die aufgrund der zum 01.01.2009 gestiegenen Vergütungssätze des novellierten EEG und den erforderlichen Genehmigungsverfahren, führen auch die derzeit z.T. mehrjährigen Lieferfristen für Anlagen zu solchen Realisierungszeiträumen.

Neben diesen Rahmenbedingungen, die den weiteren Ausbau der Windkraft zeitlich verzögern können, lassen sich auch die von MR Dr. Güntert angesprochenen Investitionshemmnisse (u.a. technische Netzanbindung, Eigentumsverhältnisse; vgl. o.g. Ausführungen in C 1.1) in der Region Südlicher Oberrhein teilweise bestätigen. Für die bisherige nicht- oder nur teilweisen Inanspruchnahme der Vorranggebiete liegen der Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein Informationen für folgende Vorranggebiete in der Region vor:

a) Vorranggebiet „Mur“

▪ Netzanbindung

Zur Nutzung des Vorranggebiets mit mehreren Anlagen ist die Neuverlegung einer eigenständigen Netzanbindung aus dem Rheintal erforderlich (die im Vorranggebiet „Mur“ in Genehmigung befindliche Einzelanlage ist hiervon nicht berührt). Aufgrund der damit verbundenen Kosten, die der Anlagenbetreiber zu tragen hätte (§ 13 EEG), kann daher unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Wirtschaftlichkeit erst ab einer gewissen Anlagenmindestzahl an überdurchschnittlich windhöffigen Standorten erreicht werden. Die erforderliche Mindestanlagenzahl ist nach Aussage des Investors im Vorranggebiet nicht darstellbar.

b) Vorranggebiet „Rauhalde“

▪ Notwendige Fahr- und Leitungsrechte werden durch die Eigentümer umliegender Flächen verweigert.

▪ Netzanbindung

Entsprechend der Situation im benachbarten Vorranggebiet „Mur“ ist auch im Vorranggebiet „Rauhalde“ die Neuverlegung einer eigenständigen Netzanbindung aus dem Rheintal erforderlich. Aufgrund der damit verbundenen Kosten, die der Anlagenbetreiber zu tragen hätte (§ 13 EEG), kann daher unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Wirtschaftlichkeit erst ab einer gewissen Anlagenmindestzahl an überdurchschnittlich windhöffigen Standorten erreicht werden. Die erforderliche Mindestanlagenzahl ist nach Aussage des Investors im Vorranggebiet nicht darstellbar.

derliche Mindestanzahl ist nach Aussage eines Investors auch in diesem Vorranggebiet nicht darstellbar.

- Naturschutz  
Es bestehen neue, aktuelle Hinweise auf Kernlebensräume des Auerwildes (das Vorranggebiet „Rauhalde“ liegt innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes).

c) Vorranggebiet „Braunberg“

- Eigentumsverhältnisse  
Die Gemeinde als Eigentümerin der Flächen befürwortete im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Regionalplans Südlicher Oberrhein Kapitel Windenergie 2006 die Festlegung des mit dem höchsten Windpotenzial der Region (bis 7 m/s) versehenen Vorranggebiets. Zwischenzeitlich hat sich der Gemeinderat jedoch dafür ausgesprochen, dass die Gemeinde als Eigentümerin derzeit keinen Handlungsbedarf sehe und Investoreninteresse daher abschlägig beurteile.

d) Vorranggebiet „Mooswald“

- Eigentumsverhältnisse  
Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen und sieht bislang trotz Investoreninteresse keinen Handlungsbedarf, da sie sich Handlungsoptionen für die Zukunft offen halten möchte.

e) Vorranggebiet „Steigers Eck“

- Netzanbindung  
Ursprünglich bestehende Schwierigkeiten hinsichtlich der Netzanbindung, die sich durch die Lage des Vorranggebiets an der Schnittstelle dreier unterschiedlicher Energieversorgungsunternehmen ergaben, konnten letztlich geklärt werden. Der dem Investor vom Energieversorger ursprünglich zugewiesene Einspeisepunkt in einer Entfernung von 9 km konnte durch einen näher gelegenen Einspeisepunkt in rd. 1,8 km Entfernung ersetzt werden, sodass die Errichtung von Windkraftanlagen wirtschaftlich darstellbar ist. Das betreffende Leitungsnetz weist (auch nach dessen Ausbau) allerdings lediglich eine Einspeisekapazität auf, die durch die vorgesehene Einzelanlage (s.o.) mit 2 MW installierter Leistung nahezu vollständig ausgeschöpft wird. Inwiefern dieses Leitungsnetz weiter ausgebaut werden wird, ist derzeit nicht absehbar.

f) Vorranggebiet „Hart“

- Netzanbindung  
Es bestand Investoreninteresse an der Errichtung von bis zu sieben Anlagen. Das Interesse wurde jedoch seitens des Investors aufgrund der hohen Netzanbindungskosten zurückgestellt. Die Wahl bestand zwischen der Verlegung eines 3 km langen Erdkabels zum nächsten Einspeisepunkt oder dem Bau einer Trafostation, die die Einspeisung in ein direkt vor Ort verlaufendes Hochspannungsnetz (110 kV) ermöglicht hätte.

In nahezu allen Vorranggebieten der Region Südlicher Oberrhein besteht ein mehr oder minder großes Investoreninteresse, das in einzelnen Fällen zu konkreten Standortplanungen geführt hat. In einigen Fällen sind es jedoch andere, nicht von der Regionalplanung beeinflussbare Randbedingungen, die die Nutzung der Vorranggebiete erschwert. Dabei sind insbesondere Probleme hinsichtlich der technischen Netzanbindung oder die Nichteinigung mit Grundstückseigentümern wesentliche Hinderungsgründe. Sowohl die technischen Aspekte der Netzanbindungssituation als auch die Eigentumsverhältnisse entziehen sich einer regionalplanerischen Betrachtung und können deshalb bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht berücksichtigt werden.

Zudem wurde von einigen Gemeinden als Grundstückseigentümer explizit auf die Offenhaltung von Planungsoptionen verwiesen und betont, dass die Entscheidung über die Nutzung der mit den Vorranggebieten verbundenen Möglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden soll.

Hierzu ist anzumerken, dass sich vor kurzem auch die finanziellen Rahmenbedingungen für die Standortgemeinden von Windkraftanlagen verändert haben: Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde festgelegt, dass die Gewerbesteuer künftig nur noch zu 30% der Gemeinde des Firmensitzes der Betreibergesellschaft und zu 70% den Standortgemeinden der Anlagen zufallen. Nach der zuvor geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren die Standortgemeinden von der Beteiligung an der Gewerbesteuer aus Windkraftanlagen ganz ausgeschlossen. Die finanziellen Anreize für Gemeinden, die Errichtung von Windkraftanlagen auch in Ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer sowie Eigentümer von Leitungsnetzen zu fördern, sind somit deutlich gestiegen.

### **Zwischenfazit 3:**

- 1.) Seit Inkrafttreten des novellierten EEG am 01.01.2009 ist das Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Südlicher Oberrhein deutlich angestiegen. Damit wird auch die Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt vom April 2009 bestätigt.
- 2.) Auch in der Region ist mit zeitlichen Verzögerungen von bis zu drei Jahren vom Zeitpunkt der Genehmigung bis zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen zu rechnen. Dies deckt sich mit den Lieferfristen für Windkraftanlagen.
- 3.) Die wesentlichen Investitionshemmnisse innerhalb der Vorranggebiete der Region Südlicher Oberrhein bestehen analog zur vom Wirtschaftsministerium geschilderten Situation im Land v.a. aufgrund von:
  - Problemen bei der technischen Netzanbindung sowie
  - bestehenden Eigentumsverhältnissen
- 4.) Die Umsetzung von Windkraftanlagenplanungen, die aus regionalplanerischer Sicht genehmigungsfähig sind, wird in der Region z.T. erheblich von Dritten beeinflusst (z.B. zuständige Genehmigungsbehörde, Belegenheitsgemeinde).

## 2.2 außerhalb der Vorranggebiete

Entsprechend seines Auftrags, im Rahmen der Regionalplananwendung und auch darüber hinausgehend Handlungsmöglichkeiten auszuloten wie das bestehende Regionalplankonzept bestmöglich wirksam werden kann, hat sich der AK-Windenergie in der zweiten Sitzung mit Anlagenplanungen außerhalb von Vorranggebieten befasst. In der Region besteht nach Kenntnis der Geschäftsstelle das Interesse über die Errichtung von insgesamt elf Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete. Zwei dieser Anlagenstandorte sind dabei als Sonderfälle zu beurteilen, weshalb sich der AK-Windenergie intensiv mit diesen auseinandergesetzt hat.

Die übrigen neun Anlagenstandorte sind nach eingehender Prüfung nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Für diese Standorte liegen z.T. zwingende Restriktionen vor, die eine Genehmigungsfähigkeit – unter der Annahme, dass die Festlegungen des Regionalplans außer Acht gelassen werden – bereits aus fachrechtlicher Sicht ausschließen würde. Es sind dies:

a) drei Windkraftanlagen auf Gemarkung Gutach, Ortenaukreis

Die vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich im Ausschlussgebiet. Das nächstgelegene Vorranggebiet ist das Vorranggebiet „Am Pilfer“. Die Entfernung beträgt rund 6 Kilometer. Der Anlagenstandort konnte bei der Regionalplanerstellung nicht berücksichtigt werden, da zwingende fachrechtliche Restriktionen einer Festlegung zum Vorranggebiet entgegenstanden (Europäisches Vogelschutzgebiet und Auerwildlebensraum, Pufferabstand zu benachbartem Naturschutzgebiet).

Aus der Sicht der Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein stehen dem Vorhaben auch weiterhin zwingende fachrechtliche Restriktionen entgegen. Die Grundzüge der Planung wären berührt.

b) zwei Windkraftanlagen auf Gemarkung Freiburg i. Br.

Einer der beiden diskutierten Anlagenstandorte befindet sich in einer Entfernung von rund 1 km südwestlich des im Regionalplan festgelegten Vorranggebiets „Roßkopf“. Der andere Anlagenstandort befindet sich in einer Entfernung von rund 1,3 km südlich des Vorranggebiets „Roßkopf“. Im Vorranggebiet (inkl. regionalplanerischer Ausformungsspielraum) sind derzeit bereits vier Anlagen in Betrieb. [Die mittlere Windgeschwindigkeit des Vorranggebiets liegt bei 5,5-6,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.]

Die Standortbereiche waren bei der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht weiter berücksichtigt worden, da hier nur mittlere Windgeschwindigkeiten von 4,5-5,0 m/s, bzw. 5,0-5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund vorliegen. Damit kann von einer wirtschaftlichen Erzeugung von Windenergie nicht ausgegangen werden.

Der Investor greift nach unseren Informationen v.a. deshalb nicht auf das Vorranggebiet zurück, weil im Vorranggebiet (vier bestehende Anlagen sind seit Dez. 2003 in Betrieb) nach seinen Berechnungen keine weiteren Anlagen errichtet werden können (Verschattungseffekt).

Das Regierungspräsidium Freiburg sieht die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens für nicht gangbar, da die Anlagen in deutlichem Abstand zum bestehenden Vorranggebiet errichtet werden sollen (vgl. Pressemitteilung Regierungspräsidium Freiburg vom 28.01.2009).

Ob der Investor die Planung weiterverfolgt, ist der Geschäftsstelle des Regionalverbands Südlicher Oberrhein nicht bekannt.

c) eine Windkraftanlage auf Gemarkung Titisee-Neustadt (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich im Ausschlussgebiet. Das nächstgelegene Vorranggebiet ist das Vorranggebiet „Hinterer Hochwald“ in rund 14 km Entfernung. Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, für das nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auch weiterhin weder eine Befreiung für Windkraftanlagen noch eine Rücknahme des Schutzgebietes in Aussicht gestellt werden kann. Die Planung ist, nachdem die Geschäftsstelle diese Information am 16.03.2009 dem Investor übermittelt hatte, von ihm – soweit bekannt – aufgegeben worden.

d) drei Windkraftanlagen auf Gemarkung Gutach i. Br. (Landkreis Emmendingen)

Die von Investorensseite ins Auge gefassten Anlagenstandorte befinden sich im Ausschlussgebiet. Das nächstgelegene Vorranggebiet ist das Vorranggebiet „Schillinger Berg“. Die geplanten Anlagenstandorte würden zusammen mit den bestehenden Anlagenstandorten und dem Vorranggebiet zu einer Längserstreckung der Anlagengruppe von über 2km führen, sodass eine visuell wahrnehmbare Anlagenbündelung nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus werden Pufferabstände zu einem benachbarten Naturschutzgebiet sowie die Mindestimmissionschutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich teilweise deutlich unterschritten. Insgesamt ist die Planung nicht mit dem Grundzügen des Regionalplankonzepts vereinbar. Dies wurde den Investoren seitens der Geschäftsstelle am 12.05.2009 mitgeteilt

Die beiden anderen Anlagenstandorte sind als Sonderfälle zu beurteilen, da bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Abweichen von den Festlegungen des Regionalplans denkbar wäre. Die beiden Standorte liegen zunächst zwar in Randlagen von Vorranggebieten für den Bau und den Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, sind aber nicht mehr vom maßstabsbedingten Ausformungsspielraum erfasst und somit als im Ausschlussgebiet liegend zu beurteilen. Es sind dies:

e) eine Windkraftanlage auf Gemarkung Fischerbach, Ortenaukreis

Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe ca. 250 m südöstlich zum im Regionalplan festgelegten Vorranggebiet „Brandenkopf“. Im Vorranggebiet (inkl. maßstabsbedingter Ausformungsspielraum) ist derzeit bereits eine Anlage des Investors in Betrieb. Eine weitere Anlage befindet sich im Ausschlussgebiet rd. 500 m östlich des Vorranggebiets auf der Kuppe des Branden-



kopfes. [Die mittlere Windgeschwindigkeit des Vorranggebiets liegt bei 5,5-7,0 m/s in 100 m Höhe über Grund.]

Dieser Bereich musste aufgrund der typisierenden Planungsmethodik und der gemäß TA-Lärm zugrundegelegten Mindestimmissionsschutzabstände als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Immissionspunkt ist eine auf der Kuppe gelegene Gaststätte. Der Investor greift nach Informationen der Geschäftsstelle v.a. deshalb nicht auf das Vorranggebiet zurück, weil die Windausbeute am von ihm vorgesehenen Standort nach seiner Einschätzung noch höher wäre.

Bei der vorliegenden Planung liegt unzweifelhaft ein Verstoß gegen die im Regionalplan festgelegten Ziele vor, die den Bau und den Betrieb von regionalbedeutenden Windkraftanlagen nur innerhalb der Vorranggebiete zulassen und außerhalb ausschließen (PS 4.2.5.1 und 4.2.5.2).

Für den Anlagenstandort liegen allerdings – abgesehen von den Mindestimmissionsschutzabständen – keine zwingenden regionalplanerischen Ausschlussgründe vor. Hinweise auf sonstige raumbedeutsame Restriktionen bestehen ebenfalls nicht. Auch das Bündelungsprinzip wäre aufgrund einer visuell wahrnehmbaren Anlagenbündelung an einem vorgeprägten Standort eingehalten. Könnte in einem Gutachten nachgewiesen werden, dass der im Regionalplan zugrundegelegte typisierende Mindestimmissionsschutzabstand für den vorgesehenen Anlagentyp am konkreten Standort nicht erforderlich ist, wäre aus Sicht der Geschäftsstelle eine Abweichung vom Regionalplan denkbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt wären. Für solche Fälle sieht das Landesplanungsgesetz in § 24 LplG die Durchführung von Zielabweichungsverfahren vor.

Der Nachweis einer Unterschreitung der Mindestimmissionsschutzabstände wäre durch den Investor zu erbringen. Inwiefern dieser Nachweis erfolgreich erbracht werden kann, kann von der Geschäftsstelle nicht eingeschätzt werden. Zu berücksichtigen ist, dass laut den Angaben verschiedener Hersteller von Windkraftanlagen (v.a. ENERCON und Nordex) die Schalleistungspegel der Anlagen mit zunehmender Größe ansteigen. Für die vom Investor an diesem Standort ursprünglich vorgesehene Windkraftanlage des Typs ENERCON E-126 (135 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser, 198 m Gesamthöhe, 6 MW installierte Leistung) prognostiziert der Hersteller einen zur Einhaltung des von der TA Lärm festgelegten Grenzwerts von 45 dB(A) erforderlichen typisierenden Mindestimmissionsschutzabstand für eine Einzelanlage von 570 m.<sup>6</sup> Der Investor verfolgt daher nun die Errichtung einer ENERCON E-82 (138 m Nabenhöhe, 83 m Rotordurchmesser, 2 MW installierte Leistung), für die der Hersteller bei einer Einzelanlage einen typisierenden Mindestimmissionsschutzabstand von 310 m prognostiziert.<sup>7</sup> Dieser könnte sich jedoch noch erhöhen, da die Summenwirkung mit den bestehenden

---

<sup>6</sup> Bei drei Anlagen dieses Typs wäre laut Herstellerangaben ein Mindestimmissionsschutzabstand von 820 m erforderlich.

<sup>7</sup> Bei drei Anlagen dieses Typs wäre laut Herstellerangaben ein Mindestimmissionsschutzabstand von 530 m erforderlich.

Windkraftanlagen zu berücksichtigen ist. Nur eine gutachterliche Untersuchung kann hier die notwendige Planungssicherheit bringen.

Derzeit ruht das Vorhaben jedoch, da das Regierungspräsidium Freiburg den Weg eines Zielabweichungsverfahrens bei Windkraftanlagenplanungen für grundsätzlich nicht gangbar hält (vgl. auch nachfolgende Darstellung unter Ziff. 3).

f) eine Windkraftanlage auf Gemarkung Freiamt, Landkreis Emmendingen

Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich ca. 250 m nordöstlich des im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes „Schillinger Berg“. Im dreigeteilten Vorranggebiet (inkl. maßstabsbedingter Ausformungsspielraum) sind derzeit zwei Anlagen in Betrieb. Eine weitere Anlage befindet sich im Ausschlussgebiet rd. 250 m südlich einer Teilfläche des Vorranggebiets. [Die mittlere Windgeschwindigkeit des Vorranggebiets liegt bei 5,5-6,0 m/s in 100 m Höhe über Grund.]

Dieser Bereich musste aufgrund der typisierenden Planungsmethodik und der gemäß TA-Lärm zugrundegelegten Mindestimmissionsschutzabstände ebenfalls als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Immissionspunkt ist eine Hofanlage („Scheerberg“). Nach Angaben des Investors ist ein Heranrücken an das Vorranggebiet nicht möglich aufgrund der dann auftretenden Verschattungseffekte zur im Vorranggebiet bestehenden Anlage.

Auch bei dieser Planung liegt unzweifelhaft ein Verstoß gegen die im Regionalplan festgelegten Ziele vor, die den Bau und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nur innerhalb der Vorranggebiete zulassen und außerhalb ausschließen (PS 4.2.5.1 und 4.2.5.2).

Analog zur o.a. Planung in Fischerbach liegen auch für diesen Anlagenstandort weder zwingende regionalplanerische Ausschlussgründe, noch sonstige raumbedeutsame Restriktionen vor. Auch an diesem Standort wäre das Bündelungsprinzip aufgrund einer visuell wahrnehmbaren Anlagenbündelung an einem vorgeprägten Standort eingehalten. Der im Regionalplan zugrundegelegte typisierende Mindestimmissionsschutzabstand steht dem Vorhaben jedoch entgegen. Könnte in einem Gutachten nachgewiesen werden, dass der Mindestimmissionsschutzabstand für den vorgesehenen Anlagentyp am konkreten Standort nicht erforderlich ist, wäre auch in diesem Fall aus Sicht der Geschäftsstelle eine Abweichung vom Regionalplan denkbar, da die Grundzüge der Planung auch hier nicht berührt wären.

Der Investor verfolgt die Errichtung einer Windkraftanlage desselben Typs wie in Fischerbach. Für die ENERCON E-86 (138 m Nabenhöhe, 83 m Rotordurchmesser, 2 MW installierte Leistung) prognostiziert der Hersteller bei einer Einzelanlage einen typisierenden Mindestimmissionsschutzabstand von 310 m, der sich aufgrund der zu berücksichtigenden Summenwirkung mit den bestehenden Windkraftanlagen erhöhen könnte. Nur ein entsprechendes Gutachten für den konkreten Standort könnte hier für Klarheit sorgen, ob dieser typisierende Mindestimmissionsschutzabstand hier zutrifft.

Der Investor möchte den Auftrag für ein entsprechendes Gutachten erst erteilen, wenn die grundsätzliche Frage der Durchführbarkeit von Zielabweichungsverfahren geklärt ist.

Auch in diesem Fall sperrt sich das Regierungspräsidium Freiburg auf Weisung des Wirtschaftsministeriums, indem es die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens grundsätzlich ablehnt. Das Vorhaben ruht deshalb derzeit ebenfalls.

Neben diesen beiden, eine Sondersituation beschreibenden Anlagenplanungen sowie den erstgenannten neun Anlagen im Ausschlussgebiet, sind insbesondere im Zeitraum von Januar 2009 bis Mai 2009 regelmäßig weitere Voranfragen bei der Geschäftsstelle eingegangen. Deren Konkretisierungsgrad ist jedoch meist nicht soweit gediehen, dass eine abschließende Beurteilung seitens der Geschäftsstelle möglich wäre. Die Geschäftsstelle bittet in diesen Fällen stets um die Übermittlung eines Lageplans, aus dem der genaue Standort der Windkraftanlagen hervorgeht.

#### **Zwischenfazit 4:**

- 1.) Bei Vorliegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen und Verletzung der Grundzüge der Planung ist die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht zulässig.
- 2.) Bei Nichtvorliegen zwingender Restriktionen und bei Einhaltung der Grundzüge der Planung ist unter der Voraussetzung eines von Investorenmenseite zu erbringenden Nachweises, dass die dem Regionalplan zugrundegelegten Mindestimmissionsschutzabstände für einen bestimmten Anlagentyp nicht erforderlich wären, eine Abweichung vom Regionalplan nach § 24 LplG denkbar.
- 3.) Größere und leistungsfähigere Anlagentypen erfordern höhere Mindestimmissionsschutzabstände als die der Planung zugrundegelegte Referenzanlage (ENERCON E-66 mit 98 m Nabenhöhe, 70 m Rotordurchmesser, 1,8 MW installierte Leistung).

### 3 Handhabung besonderer Einzelfälle außerhalb von Vorranggebieten

Entsprechend dem Arbeitsauftrag hat der AK-Windenergie in zwei Sitzungen mit Vertretern der Obersten Raumordnungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg), der Höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) sowie der Obersten Immissionsschutzbehörde (Umweltministerium Baden-Württemberg) intensiv die über den Rahmen der Regionalplananwendung hinausgehenden Handlungsmöglichkeiten erörtert.

Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob und bei welchen Fallkonstellationen ausnahmsweise über ein Zielabweichungsverfahren nach § 24 LplG Standorte außerhalb eines Vorranggebiets zugelassen werden können.

Nach § 24 LplG

„kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Die entscheidungserhebliche Frage, ob „Grundzüge der Planung berührt“ sein können, wurde am konkreten Beispiel der unter Ziff. 2.2 e) und f) genannten Anlagenplanungen diskutiert. Beide Anlagenstandorte liegen zwar in unmittelbarer Umgebung eines Vorranggebiets. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Entfernung von jeweils ca. 250 m nicht mehr durch den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum erfasst und damit eindeutig im Ausschlussgebiet gelegen. Für beide Standorte liegen – abgesehen von den Mindest-Immissionsschutzabständen – keine zwingenden regionalplanerischen Ausschlussgründe vor.

Hinweise auf sonstige raumbedeutsame Restriktionen bestehen nicht. Das Bündelungsprinzip wäre aufgrund einer jeweils visuell wahrnehmbaren Anlagebündelung an den vorgeprägten Standorten eingehalten. Die betreffenden Standortflächen konnten lediglich deshalb nicht in das jeweilige Vorranggebiet mit einbezogen werden, weil die dem typisierenden Plankonzept zugrundeliegenden Mindest-Immissionsschutzabstände zu nahegelegenen Einzelgebäuden (disperses Siedlungsmuster) entgegenstanden. Die Immissionsschutzabstände setzen sich aus den Schalleistungspegeln der Referenzanlage und den Grenzwerten der TA Lärm zusammen.

Könnten die Investoren jeweils mit einem Lärmgutachten nachweisen, dass der im Regionalplan zugrundegelegte typisierende Immissionsschutzabstand für den jeweils vorgesehenen Anlagentyp am konkreten Standort nicht erforderlich ist, wären – nach Rechtsauffassung der Geschäftsstelle – die im Plankonzept „Kapitel Windenergie Südlicher Oberrhein“ niedergelegten Grundzüge der Planung nicht berührt und deshalb eine Zielabweichung grundsätzlich möglich.

Demgegenüber vertritt das Wirtschaftsministerium als Oberste Raumordnungsbehörde die Rechtsauffassung, dass für potenzielle Standorte außerhalb Vorranggebieten keine Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden könnten, da die in § 11 Abs. 7 LplG for-

multierte Pflicht zur komplementären Festlegung von Vorranggebieten mit gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle („Schwarz-Weiß-Planung“) einen Grundzug der Planung darstelle, der einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 24 LplG zwingend entgegenstehe.

Das Regierungspräsidium Freiburg äußerte, dass es gerne mehr Spielraum für eine flexible Anwendung des Instruments Zielabweichungsverfahren hätte, aber an die Haltung des Wirtschaftsministeriums gebunden sei.

Die Raumordnungsbehörden hatten stattdessen – unter Hinweis auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom Oktober 2007 – den Weg über punktuelle Regionalplanänderungsverfahren vorgeschlagen. Das OVG hatte in den Entscheidungsgründen – ohne dass es im Ergebnis darauf ankam – allgemein darauf hingewiesen, dass „eine folgerichtige Umsetzung eines Plankonzepts es nicht ausschließt, dass in Einzelfällen von dem Konzept abgewichen wird, sofern die Abweichung ihrerseits gerechtfertigt ist und dadurch die Gültigkeit des abstrakten Konzepts nicht in Frage gestellt wird.“ Vor dem Hintergrund dieser allgemein gehaltenen Aussage vertrat das OVG die Auffassung, dass „in bestimmten Fällen eine geringere Abstandsfläche zu Siedlungen zugunsten von Vorrangausweisungen berücksichtigt“ werden dürfe.

Diese Rechtsauffassung ist bei einem Blick auf den dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt nachvollziehbar, da dem angefochtenen Regionalplan Immissionsabstände von 500 m bzw. 1000 m zu Siedlungsflächen zugrundegelegt worden waren. Diese wurden vom Plangeber in einem Fall geringfügig unterschritten als dieser der Darstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans gefolgt ist.

Der Hinweis auf das genannte Urteil des OVG Rheinland-Pfalz führt für die Region Südlicher Oberrhein nicht weiter. Bei beiden beispielhaft erörterten Standorten in unserer Region geht es um eine Unterschreitung des Mindestimmissionsschutzabstandes von 450 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich, deren Rechtfertigung sich ausschließlich anhand eines Lärmgutachtens für den konkreten – parzellenscharf festgelegten – Standort und den konkreten Anlagentyp nach Angaben des Investors ergeben könnte.

Bei der Regionalplanung handelt es sich nicht um eine Einzelvorhabensplanung. Sie hat vielmehr den gesetzlichen Auftrag einer flächendeckenden Gesamtplanung für die gesamte Region mit einer Fläche von 4062 Quadratkilometern.

Das OVG Koblenz hat in seinem Urteil die typisierende Vorgehensweise der Regionalplanung bestätigt. Das Gericht hat sich nicht zu einer Konstellation geäußert, bei der typisierende Mindestimmissionsschutzabstände aufgrund Einzelfallgutachten unterschritten werden sollten.

Würde ein Regionalplan die Mindestimmissionsabstände der TA Lärm unterschreiten, ist in der Regel damit zu rechnen, dass im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren insoweit der Nachweis der Unschädlichkeit nicht erbracht werden kann. Insoweit würde es sich um eine rechtswidrige „Scheinplanung“ handeln.

**Zwischenfazit 5:**

- 1.) Für den Fall, dass ein spezifischer Genehmigungsantrag die Grundzüge des jeweiligen Regionalplans nicht berührt, hat der Gesetzgeber in § 24 LplG ausdrücklich die ausnahmsweise Zulassung in einem speziellen Rechtsverfahren vorgesehen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie (bislang) nicht ausgeschlossen.
- 2.) Die Zulässigkeit einer Zielabweichung gemäß § 24 LplG ist anhand des konkreten Regionalplans zu beurteilen, von dessen Zielen abgewichen werden soll.
- 3.) Die Raumordnungsbehörden (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und Regierungspräsidium Freiburg) halten die Durchführung solcher Verfahren zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit trotz Einhaltung der Grundzüge der Planung für keinen gangbaren Weg.

#### 4 Repowering außerhalb von Vorranggebieten

Bezüglich des Begriffs „Repowering“ besteht keine klare Definition des planungsrechtlichen Begriffsinhaltes. Die in § 30 EEG getroffene förderrechtliche Begriffsfestlegung, dass Anlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere Anlagen endgültig ersetzen, ein Repowering darstellen, ist im bau- bzw. planungsrechtlichen Kontext nicht anwendbar. Inwiefern auch Umrüstungen, Anlagenerhöhungen oder Anlagenerneuerungen unter den Begriff des Repowering subsumiert werden können und ob und in welchem räumlichen Maß vom bestehenden Anlagenstandort abgewichen werden kann, bleibt nach wie vor offen. Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Repowering im Sinne eines vollständigen Ersatzes einer Altanlage durch eine Neuanlage nur innerhalb der Vorranggebiete zulässig. Der Wirtschaftsminister hatte in der Pressemitteilung vom 23.01.2009 allerdings erläutert, dass er gerne bereit sei, eine Gesetzesänderung zu prüfen, sofern dies erforderlich sei.<sup>8</sup>

Unter Berücksichtigung eines maßstabsbedingten Ausformungsspielraums im Randbereich der Vorranggebiete bestehen derzeit nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle des Regionalverbands in der Region Südlicher Oberrhein in Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen 26 Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtnennleistung von rd. 30 MW (vgl. Tabelle im Anhang). Im Rahmen der dritten Sitzung des AK-Windenergie wurden alle 26 Windkraftanlagen einzeln vorgestellt und darüber hinaus näher betrachtet, wie sich die Umsetzung eines potenziellen Repowerings – unter der Annahme, dass die Festlegungen des Regionalplans außer Acht gelassen werden – vor dem Hintergrund der fachrechtlichen Ausgangslage und des Windpotenzials darstellen würde. (Anhang)

Ausgehend von den der Geschäftsstelle vorliegenden Daten weisen diese 26 Anlagen seit ihrer Erstinbetriebnahme ein durchschnittliches Alter von neun Jahren, eine durchschnittliche Nabenhöhe von 71 m und eine durchschnittliche Gesamthöhe von 100 m auf. Die durchschnittliche Nennleistung beträgt rd. 1,2 MW. Insgesamt 14 Anlagen befinden sich an Standorten, die vor Inkrafttreten der Festlegungen des Regionalplans durch die kommunale Flächennutzungsplanung dargestellt wurden. Zwölf Anlagen befinden sich in Windparks mit je drei Anlagen.

Über diese 26 Anlagen hinaus besteht für eine weitere Windkraftanlage auf Gemarkung Gutach i. Br. eine vor dem Inkrafttreten des Regionalplans erfolgte Genehmigung; mit dem Bau wurde bislang jedoch noch nicht begonnen. Für eine weitere genehmigte Anlage auf Gemarkung Lenzkirch ist die erteilte Baugenehmigung zwischenzeitlich erloschen. Darüber hinaus wurde eine seit 1998 betriebene Einzelanlage auf Gemarkung Fischerbach vor kurzem abgebaut.

<sup>8</sup> Vgl. Pressemitteilungen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 23.01.2009 und vom 27.03.2009, einsehbar unter: [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)

Zu den Gründen für die Festlegung dieser Anlagenstandorte als regionalplanerische Ausschlussgebiete kann auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

- Die weitaus überwiegende Zahl der Anlagenstandorte konnte im Regionalplankonzept aufgrund eines oder mehrerer rechtlich zwingender Kriterien nicht in ein Vorranggebiet einbezogen werden. Dabei handelte es sich in der Mehrzahl der Fälle um Immissionsschutzabstände zu Siedlungsflächen oder bewohnten Einzelgebäuden, die entsprechend des Bündelungsprinzips typisierend für drei Anlagen des Referenzanlagentyps berücksichtigt wurden. Aufgrund der äußerst dispersen Siedlungsstruktur in der Region Südlicher Oberrhein (insb. zahlreiche Einzelhoflagen im Schwarzwald) führte dies für einen Großteil der besonders windhöufigen Hochlagen der Region zum Ausschluss.
- Zehn Anlagenstandorte weisen auf Grundlage der im Auftrag des Regionalverbands Südlicher Oberrhein erstellten flächendeckenden Windpotenzialanalyse ein für eine wirtschaftliche Windenergienutzung unzureichendes Windpotenzial auf (durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s), wobei dieser Aspekt nur bei einem Standort ausschlaggebend für die Festlegung als Ausschlussgebiet war.
- Lediglich bei drei Anlagenstandorten schied eine Übernahme in die Vorranggebietskulisse ausschließlich wegen Unvereinbarkeit mit dem Bündelungsprinzip aus (geeignete Flächen zu klein für mindestens drei Windkraftanlagen).
- Abwägungskriterien im engeren Sinne, wie z.B. mögliche Konflikte mit dem Landschaftsbild, waren in keinem Fall für die Festlegung als Ausschlussgebiet maßgeblich.

Im Hinblick auf das technische Potenzial sowie die – unabhängig von den Festlegungen des Regionalplans – bestehenden planerischen und fachrechtlichen Rahmenbedingungen für ein Repowering dieser Anlagen sind folgende Punkte relevant:

- An rund der Hälfte der Anlagenstandorte kommt ein Repowering aufgrund unzureichendem Windpotenzial sowie rechtlich zwingender Restriktionen (entgegenstehende LSG-Verordnung) nicht in Betracht.
- Bei den übrigen Standorten hängt die Beurteilung maßgeblich von Aspekten ab, die nur im Einzelfall bezogen auf die konkrete Anlagenplanung abschließend näher beurteilt werden können. Dies betrifft neben dem Aspekt Richtfunkstrecken v.a. die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzes. Zwei Anlagenstandorte stehen zudem unter dem Vorbehalt einer naturschutzrechtlichen Einzelfallbeurteilung (Lage in LSG und/oder Europäischem Vogelschutzgebiet).
- Sieben Anlagenstandorte wären bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße raumverträglich, da sie in Einklang mit den Grundzügen des Regionalplankonzepts eine visuell wahrnehmbare Bündelung mit bestehenden Anlagengruppen in unmittelbar benachbarten Vorranggebieten gewährleisten.



Für die letztgenannten sieben von insgesamt 26 Anlagenstandorte wäre wie bei den beiden Anlagenplanungen am Brandenkopf und im Bereich Schillinger Berg (vgl. 2.2 e) und f)) aus regionalplanerischer Sicht eine Raumverträglichkeit gegeben. Dennoch ist – entsprechendes Investoreninteresse vorausgesetzt – nach derzeitiger Rechtslage ein Repowering (im Sinne eines vollständigen Ersatzes durch eine leistungsfähigere Anlage) rechtlich unzulässig, da es sich um Anlagenstandorte im Ausschlussgebiet handelt. Könnte bei diesen sieben Anlagenstandorten der Nachweis erbracht werden, dass die dem Plankonzept zugrundeliegenden Mindestimmissionsschutzabstände für die jeweils die Altanlagen ersetzenden Neuanlagen nicht erforderlich wären, wäre eine Abweichung vom Regionalplan ebenfalls denkbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt wären. Auch hier hält die Geschäftsstelle die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für möglich. Diese Auffassung wird von den Raumordnungsbehörden jedoch ebenfalls nicht geteilt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3).

**Zwischenfazit 6:**

- 1.) Der Begriff des „Repowering“ ist nach wie vor in planungsrechtlicher Hinsicht nicht definiert.
- 2.) Die 26 Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten weisen ein durchschnittliches Alter von rd. neun Jahren auf. Das Interesse an Repowering ist in der Region Südlicher Oberrhein bislang nur in wenigen Fällen gegeben.
- 3.) Bei 19 von insgesamt 26 Anlagenstandorten stehen einem Repowering (neben den regionalplanerischen Festlegungen) zusätzlich insbesondere ein zu geringes Windpotenzial oder zwingende fachrechtliche Restriktionen entgegen.
- 4.) Bei sieben Anlagenstandorten in Ausschlussgebieten wären die Grundzüge der Planung nicht verletzt, sofern der Nachweis einer zulässigen Unterschreitung der Mindestimmissionsschutzabstände erfolgreich erbracht werden könnte.

## 5 Zusammenfassung

### Bestehendes Plankonzept und dessen Umsetzung

- In nahezu allen noch nicht genutzten Vorranggebieten besteht Investoreninteresse, das teilweise zu konkreten Standortplanungen geführt hat (deutliche Verstärkung seit Inkrafttreten des novellierten EEG zum 01.01.2009).
- Es liegen nach wie vor keine belastbaren Hinweise auf Fehlerhaftigkeit der dem Regionalplan zugrundeliegenden Windpotenzialanalyse vor. Auch die angenommene Windpotenzialschwelle wird u.a. vom Wirtschaftsministerium bestätigt.
- Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine mangelnde Eignung der Vorranggebiete.
- Ihre Nutzung wird vielmehr aktuell durch Faktoren ver- oder behindert, die sich einer regionalplanerischen Beeinflussung entziehen (v.a. technische Netzanbindung, Eigentumsverhältnisse, Richtfunktrassen).
- Zwischen dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und den Landesplanungsbehörden besteht (noch) Dissens über die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung von Anlagen im nahen Umfeld von Vorranggebieten mittels des Instruments des Zielabweichungsverfahrens (Konkretisierung Immissionsschutzanforderungen).

### Übergeordnete Rahmenbedingungen

- Die landespolitische Diskussion zur Windkraft ist derzeit noch nicht abgeschlossen.
- Es zeichnet sich ab, dass seitens des Landes auch bei verstärktem Willen zur Förderung der Windenergie keine Änderungen bei den landesplanerischen oder planungsrechtlichen Vorgaben (insbesondere „Schwarz-Weiß-Planung“) zu erwarten sind.
- Offen ist noch, ob sich durch die unmittelbare Geltung des Bundesraumordnungsrechts ab 30.06.2009 neue planungsrechtliche Spielräume für die ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben in Ausschlussgebieten ergeben.
- Die fortschreitende technische Anlagenentwicklung (Leistungs- und Höhenzuwachs) macht tendenziell größere Immissionsschutzabstände erforderlich.

### Planerischer Handlungsbedarf

- Unter Außerachtlassung der regionalplanerischen Festlegungen kommt allein wegen mangelndem Windpotenzial sowie zwingender fachrechtlicher Restriktionen nur bei rd. der Hälfte der 26 Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten ein Repowering ernsthaft in Betracht. Bei den übrigen Anlagen in Ausschlussgebieten ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.
- Der dem Regionalplankonzept zugrundeliegende Kriterienrahmen ist in der praktischen Anwendung bestätigt und sachgerecht. Es bedarf aus heutiger Sicht keiner Nachjustierung des Methodenrahmens.

- Auch vor dem Hintergrund der technischen Anlagenweiterentwicklung besteht derzeit kein sachliches Erfordernis für einen erneuten flächendeckenden Suchlauf mit veränderten Kriterien.
- Gleichwohl kann im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Wahrung der Grundzüge des bestehenden Plankonzepts eine punktuelle Überprüfung v.a. der abwägungsfähigen Belange erfolgen.

## D Handlungsempfehlungen

Der AK-Windenergie hat entsprechend seines vom Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein formulierten Auftrags zum Ziel, kurzfristig greifende und das bestehende Regionalplankonzept ergänzende Handlungsoptionen auszuloten. Um die zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen zu befördern und damit auch die Zielsetzung des Entwurfs des Energiekonzeptes 2020 des Landes zu unterstützen, hält es der AK-Windenergie vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen sowie der seit Gültigwerden des Regionalplankonzepts eingetretenen Entwicklungen und Einzelbeispiele für erforderlich, verschiedene Handlungsansätze zu verfolgen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen durch den Regionalverband selbst, wie auch Handlungsfelder im Zuständigkeitsbereich des Landes, der Genehmigungsbehörden sowie der Gemeinden. Dabei ist zwischen kurzfristigen und mittelfristigen Handlungsmöglichkeiten zu unterscheiden.

Insbesondere bezüglich der Nichtinanspruchnahme, bzw. der nur teilweisen Inanspruchnahme der festgelegten Vorranggebiete erscheint es erforderlich, dass das sowohl für die Formulierung des Energiekonzeptes 2020 des Landes als auch für die Raumordnung zuständige Wirtschaftsministerium die nicht von der Regionalplanung zu beeinflussenden Faktoren beim Ausbau der Windkraft in der landesweiten Diskussion stärker als bislang berücksichtigt und zum Ausdruck bringt. In bestimmten Fällen könnte das Wirtschaftsministerium auch vor dem Hintergrund der Miteigentümerschaft des Landes an Energieversorgungsunternehmen steuernd eingreifen. Dies betrifft insbesondere die in der Region Südlicher Oberrhein oft als Investitionshemmnis wahrgenommene netztechnische Anbindung der Vorranggebiete. Damit käme das Wirtschaftsministerium auch der im Entwurf des Energiekonzeptes 2020 getroffenen Aussage, sich für die Nutzung der durch die Regionalverbände festgelegten Vorranggebiete einzusetzen, in besonderer Weise nach.

In den Fällen, in denen eine Raumverträglichkeit auch in Ausschlussgebieten für die Windkraft (sowohl Neuplanungen als auch Repowering) gegeben ist und die Grundzüge der Regionalplanung nicht verletzt sind, erscheint es insbesondere vor dem ebenfalls im Entwurf des Energiekonzeptes 2020 formulierten Ziels einen großen Anteil der zusätzlichen Energieerzeugungskapazität mittels Repowering zu erreichen als sinnvoll, die Genehmigungspraxis zu flexibilisieren, d.h. vor allem die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Anwendung des Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz auszuschöpfen.

Der AK-Windenergie spricht folgende Handlungsempfehlungen aus:

### Kurzfristige Handlungsansätze

- Errichtung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten:
  - Fortführung und Intensivierung der Beratung von Investoren, Gemeinden und Genehmigungsbehörden bei der Plananwendung durch die Geschäftsstelle.

- Ausnahmsweise Zulassung des Repowerings bzw. der Neuerrichtung von Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten soweit eine Vereinbarkeit mit den Grundzügen des Plankonzepts des Regionalplans besteht:
  - Forderung der flexiblen Anwendung des Instruments Zielabweichungsverfahren durch die Landesplanungsbehörden, anwendungsbezogene Konkretisierung der „Grundzüge der Planung“, Beratung von Antragsstellern und Genehmigungsbehörden durch die Geschäftsstelle.

### **Mittelfristige Handlungsansätze**

- Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans:
  - Allgemeine Überprüfung des planerischen Nachsteuerungsbedarfs vor dem Hintergrund der bis dahin erfolgten Realisierungsaktivitäten von Windkraftanlagen, der Praxis der Plananwendung sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen für die Windkraftnutzung.
  - Fachliche und rechtliche Prüfung der Möglichkeit der Fortschreibung des geltenden Regionalplans mit dem Ziel der Festlegung weiterer Vorranggebiete auf Grundlage des bestehenden methodischen Plankonzepts (d.h. unter Verzicht auf ein erneutes flächendeckendes Suchlaufverfahren).
    - In Gebieten, in denen unter Wahrung der Grundzüge des Plankonzepts bei Neugewichtung nicht zwingender Ausschlusskriterien (wie dem Landschaftsbild) eine Änderung der Regionalplanfestlegung möglich erscheint.
    - In Gebieten, in denen Hinweise auf den Fortfall von zwingenden Ausschlussbegründungen bestehen.

### **Politische Forderungen / langfristige Handlungsansätze**

- Forderung an die Belegenheitsgemeinden, die Nutzung der Vorranggebiete auch in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer bzw. (Mit-)Eigentümer von Leitungsnetzen zu unterstützen.
- Forderung an die Genehmigungsbehörden, die Errichtung von Anlagen in Vorranggebieten und die ausnahmsweise Zulassung von Repowering bzw. Neuerrichtung von Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten zu unterstützen, soweit eine Vereinbarkeit mit den Grundzügen des Plankonzepts besteht.
- Forderung an das Land, als (Mit-)Eigentümer von Leitungsnetzen, Grundeigentümer bzw. durch administrative bzw. förderpolitische Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten stärker als bisher zu fördern, insbesondere im Hinblick auf
  - bestehende Schwierigkeiten bei der technischen Netzanbindung
  - Konflikte mit Mobilfunkanlagen und Richtfunktrassen.
- Der Regionalverband Südlicher Oberrhein bietet dem Land seine konstruktive Mitarbeit an.

Tabelle:

**Bestehende Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten in der Region Südlicher Oberrhein**

Standort	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)	Nennleistung (MW)	Inbetriebnahme	Standortgemeinde	Kommunale Festlegungen	Gründe für den regionalplanerischen Ausschluss	Sonstige Hinweise
Hornisgrinde	25	22	36	0,11	1996	Sasbachwalden	-	Pufferabstand zu NSG	Repowering steht vermutl. in erheblichem Konflikt mit Richtfunkstrecken
Hornisgrinde	25	22	36	0,11	1996	Sasbachwalden	-	Pufferabstand zu NSG, flächenhaftes Waldbiotop	Repowering steht vermutl. in erheblichem Konflikt mit Richtfunkstrecken
Hornisgrinde	25	22	36	0,13	1996	Sasbachwalden	-	Pufferabstand zu NSG, flächenhaftes Waldbiotop	Repowering steht vermutl. in erheblichem Konflikt mit Richtfunkstrecken
Alexanderschanze	80	78	129	2,50	2000	Bad Peterstal-G.	-	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden, Bündelungsprinzip in Verb. mit LSG (LRA stellt keine Befreiung für Errichtung weiterer Anlagen in Aussicht)	LRA hält Befreiung von LSG-VO für Repowering ohne erhebliche Vergrößerung der Anlagendimensionen prinzipiell für denkbar
Brandenkopf	70,5	58	99	1,00	2002	Oberharmersbach	-	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden,	
Kostbachhöhe	110	54	138	1,00	2002	Hornberg	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	Repowering 2005
Kostbachhöhe	110	54	138	1,00	2002	Hornberg	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	Repowering 2005
Hochtal	80	80	120	2,50	2000	Mahlberg	-	FFH-Gebiet zum Schutz von Fledermausarten, Immissionsschutzabstand zu Siedlungen	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s

Hochtal	80	80	120	2,50	2000	Mahlberg	FNP-Darstellung	FFH-Gebiet zum Schutz von Fledermausarten, Immissionschutzabstand zu Siedlungen	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s
Eulenkopf	90	77	128,5	1,50	2002	Kippenheim	-	Windpotenzial ungenügend	
Schindlenbühl	68	62	99	1,30	2000	Ettenheim	FNP-Darstellung	FFH-Gebiet zum Schutz von Fledermausarten, Immissionschutzabstand zu Siedlungen	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s
Schindlenbühl	68	62	99	1,30	2000	Ettenheim	FNP-Darstellung	Bündelungsprinzip: Konfliktfreie Restfläche für 3 WKA nicht ausreichend	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s
Schindlenbühl	68	62	99	1,30	2000	Ettenheim	FNP-Darstellung	Bündelungsprinzip: Konfliktfreie Restfläche für 3 WKA nicht ausreichend	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s
Autohof BAB 5	78	42	100	0,60	2001	Herbolzheim	-	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden, Windpotenzial ungenügend	
Weißmoos	33	22	44	0,11	1997	Schuttertal	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s
Weißmoos	65	52	91	0,75	1998	Schuttertal	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	Durchschnittliche Windgeschwindigkeit < 5,5 m/s
Hohe Eck	85	70	120	1,80	2002	Freiamt	-	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden, Windpotenzial ungenügend	
Schillinger Berg	85	70	120	1,80	2001	Freiamt	-	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	

Rohrhardsberg	67	66	100	1,50	2003	Elzach		Pufferabstand zu NSG, Lage in „dienendem“ LSG	RPF stellt wegen zu erwartender hoher Konflikte mit Schutzzweck keine Befreiung von LSG-VO für Repowering in Aussicht
Plattenhöfe	70	57	98,5	1,05	2000	Simonswald	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	
Plattenhöfe	70	57	98,5	1,05	2000	Simonswald	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	
Plattenhöfe	70	57	98,5	1,05	2000	Simonswald	FNP-Darstellung	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden	
Hohwart	55	34	72	0,28	1992	Breitnau	-	Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden, Bündelungsprinzip in Verb. mit LSG (LRA stellt keine Befreiung für Errichtung weiterer Anlagen in Aussicht)	LRA stellt wegen zu erwartender hoher Konflikte mit dem Landschaftsbild keine Befreiung von LSG-VO für Repowering in Aussicht
Holzschlägermatte	98	70	133	1,50	2003	Freiburg i. Br.	FNP-Darstellung	Befristeter Anlagenbetrieb bis 2024 gem. Vergleich zw. Land und Stadt Freiburg	darüber hinaus zu beachten: Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden
Holzschlägermatte	98	70	133	1,50	2003	Freiburg i. Br.	FNP-Darstellung	Befristeter Anlagenbetrieb bis 2024 gem. Vergleich zw. Land und Stadt Freiburg	darüber hinaus zu beachten: Immissionsschutzabstand zu Wohngebäuden
Olpenhütte	70	58	120	1,20	2003	Lenzkirch	-	Bündelungsprinzip in Verb. mit LSG (LRA stellt keine Befreiung für Errichtung weiterer Anlagen in Aussicht)	LRA hält Befreiung von LSG-VO für Repowering ohne erhebliche Vergrößerung der Anlagendimensionen prinzipiell für denkbar





# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM  
Regionalverband  
Südlicher Oberrhein

30. JUN. 2009

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Verband Region Stuttgart  
Verband Rhein-Neckar  
Regionalverbände  
- lt. Verteiler -

Datum 26. Juni 2009

Name Deuß

Durchwahl 0711 123-2226

Aktenzeichen 56R-458/2

(Bitte bei Antwort angeben)

## Nutzung der Windkraft in Baden-Württemberg

### Umfrage des Wirtschaftsministeriums vom 21. April 2009

#### Anlage

Bericht des Wirtschaftsministeriums zum Ausbau der Windkraftnutzung  
in Baden-Württemberg vom 5. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Stellungnahmen auf unsere Umfrage bedanke ich mich. Gerne informiere ich Sie über das Ergebnis der Auswertung. In Anlage erhalten Sie den Bericht des Wirtschaftsministeriums zum Ausbau der Windkraftnutzung, der zur Information eines parlamentarischen Gesprächskreises kurzfristig gefertigt wurde.

Der Bericht nimmt in seinen Schlussfolgerungen bereits Überlegungen auf, die der Umsetzung des Energiekonzepts 2020 der Landesregierung dienen sollen. Wir möchten Sie gerne frühzeitig einbeziehen und mit Ihnen die Möglichkeiten erörtern, die zu einem größeren Angebot an Vorranggebieten und zu einer höheren Akzeptanz der Windkraft als Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien führen können.

Dazu lade ich Sie ein ins Wirtschaftsministerium

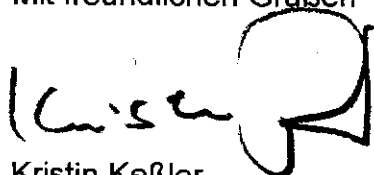
auf Mittwoch, den 8. Juli 2009, um 10.30 Uhr, Raum 416.



Wir werden in diesem Gespräch nicht alle anstehenden Fragen klären können. Aber wir können gemeinsam Lösungswege entwickeln, die den landespolitischen Vorgaben ebenso gerecht werden wie den regionalen Besonderheiten.

---

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristin Keßler'. The signature is stylized and written in a cursive-like font.

Kristin Keßler  
Ministerialdirigentin



# Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Stuttgart, den 05.06.2009

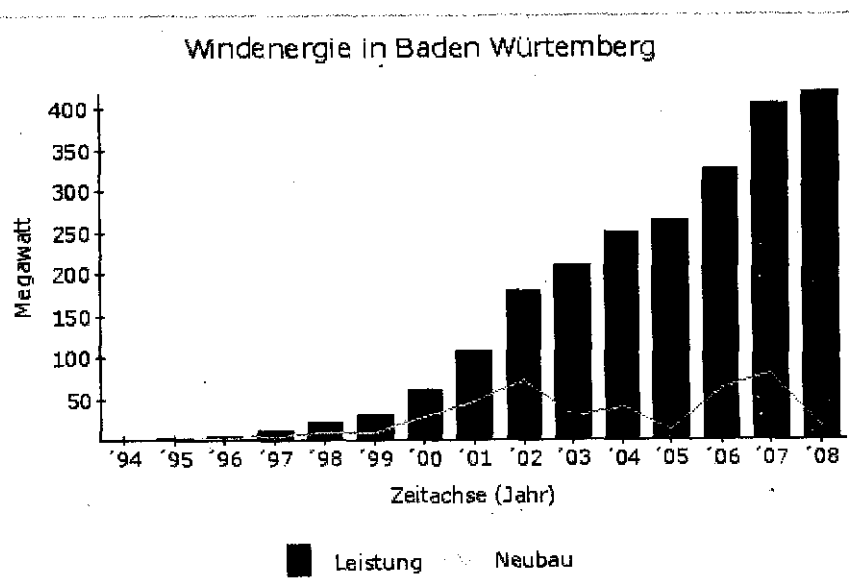
## Bericht des Wirtschaftsministeriums zum Ausbau der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg

### Einleitung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist im Hinblick auf eine umweltverträgliche und zugleich sichere Energieversorgung von zentraler Bedeutung. Neben der Wasserkraft, Bioenergie, Photovoltaik und Geothermie muss auch die Windkraft den ihr im Land möglichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Der vorliegende Bericht befasst sich vor diesem Hintergrund mit dem Stand und den Perspektiven der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg.

### 1. Derzeitiger Stand der Windkraftnutzung

Ende 2008 waren im Land 344 Windkraftanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 422 Megawatt (MW) in Betrieb. Bei durchschnittlichen Windverhältnissen liefern diese Anlagen einen Jahresstromertrag von etwa 0,57 Terrawattstunden (TWh). Dies entspricht einem Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg von etwa 0,8 %.



## 2. Ausbaupotential

In Baden-Württemberg gibt es insbesondere in den Hochlagen des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb hervorragende Windkraftstandorte - die auch den Vergleich mit der Küste nicht zu scheuen brauchen.

Das ZSW geht in seinem Kurzgutachten „Ausbau Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung bis zum Jahr 2020 im Auftrag des WM zum „Energiekonzept Baden-Württemberg 2020“ davon aus, dass rund 790 MW installierte Windkraftleistung mit einer Stromerzeugung von rund 1,2 TWh bis zum Jahr 2020 installiert werden kann.

## 3. Ausbauziel gemäß Energiekonzept 2020

Die Landesregierung bekennt sich im Energiekonzept 2020 zum Ausbau der Windkraftnutzung, denn die Windenergie ist die technisch am schnellsten und nach der Wasserkraft am kostengünstigsten zu erschließende erneuerbare Energiequelle im Stromsektor. Ziel der Landesregierung ist eine Windstromerzeugung von 1,2 TWh im Jahr 2020. Die Deckungsrate bei der Stromerzeugung im Land mittels in Baden-Württemberg betriebener Windkraftanlagen wäre dann etwa 1,5 bis 2 %.

### 3.1. Wie kann dieses Ziel erreicht werden?

Zum Erreichen des Ziels ist bis zum Jahr 2020 ein Zubau von rund 370 MW (rund 170 Windkraftanlagen) nötig. Das erfordert eine jährliche Zubaurate von rund 35 MW, was einem Windpark in der Größenordnung des im Oktober 2007 eingeweihten Windpark in Simmersfeld/Calw entspricht (14 Anlagen mit insgesamt 28 MW)

#### 3.1.1 Repowering von Anlagen an bestehenden Standorten (in Vorranggebieten und in Ausschlussgebieten)

Unter Repowering von Windkraftanlagen wird der Ersatz einer Altanlage durch eine leistungsfähigere Anlage am gleichen Standort verstanden. Nach Kenntnis des Wirtschaftsministeriums ist dies in Baden-Württemberg bisher noch nicht erfolgt.

Nach einer auf der Potenzialanalyse „Repowering in Deutschland“ beruhenden Überlegung sollten aus betriebswirtschaftlichen Gründen die zu ersetzenden Anlagen eine Mindestbetriebsdauer von 15 Jahren aufweisen; dies entspräche einem Inbetriebnahmejahr 1994 oder früher:

Unter dieses so ermittelte „Repowering-Potential“ fallen in Baden-Württemberg derzeit 7 Anlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 800 kW bzw. einer Durchschnittsleistung von 110 kW. Repowering ist deshalb aktuell noch kein Thema.

Da ein Repowering einen Abbau der bestehenden Anlage und die Errichtung einer neuen Anlage bedeutet, ist dieser Weg für die 138 Bestandsanlagen in den Ausschlussgebieten nach den geltenden Regelungen des Baugesetzbuchs in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz bei regionalbedeutsamen Windkraftanlagen in der Regel versperrt. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang aber auch bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass sie den weiteren Ausbau der Windkraftnutzung verfolgen und gegebenenfalls auch die rechtlichen Rahmenbedingungen neu bewerten wird.

### 3.1.2 Neubau von Windkraftanlagen an neuen Standorten (in bestehenden und in geplanten Vorranggebieten)

Es wird erwartet, dass bis 2020 Repowering keine große Rolle spielt. Einzelne Anlagen in Ausschlussgebieten werden ersatzlos wegfallen, dafür werden einzelne Anlagen in Vorranggebieten durch leistungsstärkere ersetzt werden. Insgesamt werden sich der Wegfall und die Leistungserhöhung in etwa ausgleichen.

Eine Erhöhung der Stromerzeugung aus Windkraft erfordert deshalb den Bau von weiteren Anlagen in den Vorranggebieten.

Theoretisch genügen dazu die bereits regionalplanerisch festgelegten bzw. zu erwartenden Vorranggebiete. Der Anlagenbestand könnte dort um etwa 235 Anlagen zusätzlich auf dann insgesamt etwa 580 Anlagen ausgebaut werden (davon 441 in Vorranggebieten). Allerdings ist dies ein theoretischer Wert, der unterstellt, dass alle Vorranggebiete wirklich bebaut werden können und die Standorte die angenommene gute Windhöflichkeit haben. Wie die Praxis und eine aktuelle Erhebung bei den Regionalverbänden zeigt, kann aus unterschiedlichen Gründen ein Teil dieser Vorranggebiete wohl nicht genutzt werden.

## **4. Steuerung der Windkraftnutzung durch die Regionalplanung**

### 4.1 Rechtslage: Schwarz-Weiß-Lösung

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2003 hat der Landesgesetzgeber die so genannte „Schwarz-Weiß-Lösung“ verbindlich eingeführt und die Träger der Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und - außerhalb dieser Vorranggebiete - regionsweit Ausschlussgebiete gebietsscharf festzulegen.

Die "Schwarz-Weiß-Lösung" ist eine sehr strikte Regelung: Sie erfordert ein Planungskonzept, das eine stimmige und nachvollziehbare Begründung für die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und ebenso für die Ausschlussgebiete umfasst. Die Festlegungen im Regionalplan beruhen deshalb auf einer flächendeckenden Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte anhand von Ausschluss- und Abwägungskriterien unter umfassender Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange.

Zur Unterstützung der Träger der Regionalplanung bei der planerischen Umsetzung der Windkraftkonzeptionen hat das Wirtschaftsministerium bereits im Jahr 2003 "Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit regionsweiter außergebietlicher Ausschlusswirkung" an die Träger der Regionalplanung herausgegeben. Diese Hinweise stellen eine Empfehlung dar. Das Planungskonzept ist jedoch vom jeweiligen Träger der Regionalplanung in eigener Verantwortung und im Rahmen seiner Planungskompetenz zu erstellen. Dabei sind regionale Besonderheiten ebenso zu berücksichtigen wie die konkreten Verhältnisse vor Ort.

Die Hinweise enthalten allgemeine planerische Leitsätze, mögliche Auswahlkriterien für die Standortsuchmethodik sowie weitere Anhaltspunkte zur Erstellung des Planungskonzepts. Zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit wird dargelegt, dass Vor-

ranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur dort ausgewiesen werden sollten, wo ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichendes Windpotenzial mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Manche Regionalverbände haben zusätzliche Kriterien zugrunde gelegt, z.B. Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten als Überlastungsschutz.

#### 4.2 Derzeitiger Stand der Windkraftnutzung in den Regionalplänen

In 10 von 12 Regionen liegen verbindliche bzw. von der Regionalversammlung beschlossene Regionalpläne mit festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor; in diesen Vorranggebieten könnten noch 192 Windkraftanlagen zusätzlich errichtet werden.

In zwei Regionen liegen Entwürfe für Regionalpläne mit Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor; in diesen geplanten Vorranggebieten könnten noch 42 Windkraftanlagen zusätzlich errichtet werden.

Der Anlagenbestand im Land könnte somit um weitere 234 Anlagen ausgebaut werden.

#### 4.3 Erhebung bei den Trägern der Regionalplanung

Vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Energiekonzepts 2020 der Landesregierung hat die Frage einer verstärkten Nutzung der Windkraft in der politischen Diskussion in jüngerer Zeit erheblich an Gewicht gewonnen. Das Wirtschaftsministerium hat daher im April 2009 eine Erhebung bei den Trägern der Regionalplanung durchgeführt. Die Antworten liegen seit kurzem vor; eine erste Auswertung zeigt folgendes Ergebnis:

##### a) Inanspruchnahme der Vorranggebiete für Windkraftanlagen

In den 8 Regionen, deren Windkraftplanungen bereits verbindlich sind, sind von insgesamt 77 Vorranggebieten bisher 32 noch nicht in Anspruch genommen worden, in 7 Vorranggebieten davon gibt es Anträge oder Genehmigungen. Die Planung von zwei weiteren Regionen (Donau-Iller und Hochrhein-Bodensee) liegen zur Genehmigung vor; hier sind von zusammen 11 Vorranggebieten noch 6 unbebaut.

Die Gründe, warum bereits verbindliche Vorranggebiete bisher nicht genutzt wurden, sind unterschiedlich. Überwiegend werden genannt:

- die Eigentumsverhältnisse oder Ablehnung der Standortkommunen (12 Vorranggebiete),
- gemessen an den heutigen Anforderungen des EEG zu geringe Windgeschwindigkeiten, insbes. in den schon länger verbindlichen Regionalplänen (9),
- Höhenbeschränkungen durch militärische Vorgaben, die den Bau neuester Anlagen nicht ermöglichen (4).
- In einzelnen Fällen wird auch auf eine für heutige Anlagentypen zu aufwändige Netzanbindung hingewiesen.

Wenn die berührten Kommunen ihren Widerstand nicht aufgeben, ist also nicht auszuschließen, dass bis zu 25 Vorranggebiete auch in Zukunft nicht genutzt werden.

Absehbar ist darüber hinaus, dass einzelne ältere Genehmigungen nicht mehr genutzt werden, die für ältere, heute nicht mehr zeitgemäße Anlagen beantragt worden waren.

Der erhebliche Leistungszuwachs von Windkraftanlagen in den letzten Jahren bedingt zudem einen wachsenden Mindestabstand zwischen den einzelnen Anlagen. Die von den Regionalverbänden zugrunde gelegte Anzahl von Anlagen in den Vorranggebieten wird daher nicht immer völlig ausgeschöpft werden können. Im Ergebnis dürfte der Stromertrag je Vorranggebiet durch die technische Entwicklung und den höheren Ertrag moderner Anlagen trotzdem weiter zunehmen.

#### b) Investorenwünsche zur Errichtung von neuen Anlagen in Ausschlussgebieten

Soweit es um die Errichtung von neuen Anlagen geht, für die noch ältere Genehmigungen vorliegen, die vor Inkrafttreten des jeweiligen Regionalplans erteilt wurden, ist dies im Rahmen der Maßgaben und Geltungsdauer der jeweiligen Genehmigungen zulässig. Es ist aber fraglich, ob diese älteren Genehmigungen noch umgesetzt werden, da die heutigen Anlagen sehr viel leistungsfähiger sind, aber wegen ihrer Größe einer neuen Genehmigung bedürfen.

Anders verhält es sich dagegen bei dem Interesse an der Errichtung neuer Anlagen, für die keine älteren Genehmigungen vorliegen. Soweit es sich hierbei nicht um Standorte im unmittelbaren Randbereich von Vorranggebieten handelt, die unter Berücksichtigung eines maßstabsbedingten Ausformungsspielraums dem Vorranggebiet zugerechnet werden können, sind solche Projekte regelmäßig nicht zulässig.

In 5 Regionen sind keine Investorenwünsche für einen Neubau von Anlagen in Ausschlussgebieten bekannt.

Darüber hinaus sind den Regionalverbänden einige wenige Anfragen für den Bau einzelner Anlagen in Ausschlussgebieten bekannt, die aber weder die Zustimmung der Verbände finden noch aus planungsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden könnten.

Nur in zwei Regionen (Südlicher Oberrhein und Rhein-Neckar) sind Wünsche von Investoren bekannt, einzelne Windkraftanlagen im Ausschlussgebiet (aber in der Nähe von Vorranggebieten) zu errichten. Der Bau der Anlagen in den benachbarten Vorranggebieten sei wegen zu geringer Mindestabstände zu bestehenden Anlagen oder wegen der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Die beiden Verbände haben signalisiert, dass sie bei diesen vier Vorhaben einem Zielabweichungsverfahren zustimmen könnten.

Solche Zielabweichungsverfahren wären von den zuständigen Regierungspräsidien durchzuführen. Sie setzen die verbindlichen planerischen Vorgaben punktuell außer Kraft und sind daher nur dann zulässig, wenn die Grundzüge der Regionalplanung dadurch nicht berührt werden.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums sind die Grundzüge der Planung, also das Konzept zur regionsweiten Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten, aber bei Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten regelmäßig berührt.

Das Wirtschaftsministerium empfiehlt deshalb den Regionalverbänden ggfs. auch punktuelle Änderungen ihres Regionalplans, wie dies auch für andere Vorhaben mit Erfolg umgesetzt wird. Dies betont die Zuständigkeit und die planerische Verantwortung der Verbände und minimiert überdies rechtliche Risiken.

### c) Bestehende Windkraftanlagen in Ausschlussgebieten (Repowering-Potenzial)

Die Regionalverbände konnten einen großen Teil bestehender Anlagen bei ihrer Planung in Vorranggebiete integrieren; ein Repowering ist dort uneingeschränkt möglich. Insgesamt befinden sich 138 Anlagen in Ausschlussgebieten, davon sind einige wenige nicht regionalbedeutsam, also kleiner als 50 m (Nabenhöhe). Die Gründe, weshalb diese Altanlagen nicht in regionalplanerische Vorranggebiete einbezogen werden konnten, sind vielfältig.

Folgende Gründe wurden benannt (in der Reihenfolge der Häufigkeit):

Abstände zu Siedlungen oder Einzelhäusern zu gering:	43
Beeinträchtigung von Schutzgebieten:	24
Keine Bündelung möglich oder Standort zu klein:	20
Zu geringer Abstand zu Infrastruktureinrichtungen:	19
Zu geringe Windgeschwindigkeit:	10
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:	10
Abstand zu benachbarten Vorranggebieten:	9
Nähe zu Kulturdenkmal:	4
Sonstige Gründe (z.B. Rohstoffabbau):	8
(einige Mehrfachnennungen)	

Das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass, auch unabhängig von der Frage, ob die Betreiber dieser Anlagen Interesse an einem Repowering haben, an der großen Mehrzahl der Standorte dieser Anlagen in Ausschlussgebieten die Genehmigung einer neuen – durchweg erheblich größeren – Anlage nur über eine Änderung des Regionalplans mit geänderten Kriterien in Betracht kommen könnte.

## **5. Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen**

- Das Energiekonzept 2020 des Wirtschaftsministeriums bedingt mittelfristig die vollständige Nutzung der regionalplanerischen Vorranggebiete.
- Die aktuelle Erhebung bei den Regionalverbänden lässt erkennen, dass eine größere Zahl von Vorranggebieten wohl nicht genutzt werden kann. Daher ist geboten, dass die Regionalverbände ihre Regionalpläne überprüfen und ggfs. weitere Vorranggebiete festlegen.
- Ohnehin besteht eine Eigenverpflichtung der Träger der Regionalplanung, die Umsetzung ihrer Planungen und Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. In welchem zeitlichen Rahmen die Überprüfung erfolgt, entscheidet der Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der regionalen Erfordernisse für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region und unter Berücksichtigung landespolitischer Zielsetzungen, konkret also auch des Energiekonzepts der Landesregierung.



- Für eine Überarbeitung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftnutzung müssen die Regionalverbände ihre Ausschluss- und Abwägungskriterien modifizieren. Detailfragen, z.B. welche Mindestabstände einzuhalten sind, werden dabei eine besondere Rolle spielen. Dies betrifft nicht nur die immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstände zur Wohnbebauung, sondern auch die naturschutzrechtlichen Restriktionen, die bisher zu beachten sind.
- Die verbindlichen Planungen der Regionalverbände durch Zielabweichungsverfahren für Einzelvorhaben in Ausschlussgebieten in nennenswertem Umfang zu umgehen, ist weder rechtlich tragfähig noch politisch wünschenswert. Überdies könnten die Regionalverbände dies nutzen, ihre eigene Aufgabe, weitere Vorranggebiete festzulegen, hintanzustellen.
- Nur mit der regionalplanerischen Steuerung der Windkraftnutzung kann – wie bereits bisher – die für Investoren notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden.
- Das Wirtschaftsministerium wird den Trägern der Regionalplanung das Interesse der Landesregierung an einer stärkeren Nutzung der Windkraft in Baden-Württemberg vermitteln und dabei das Bekenntnis zur optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen in der Landschaft im Rahmen eines regionalplanerisch geordneten Ausbaus nochmals unterstreichen.
- Das Wirtschaftsministerium wird die demnächst neu zu wählenden Mitglieder der Regionalversammlungen über das Energiekonzept der Landesregierung und insbesondere dessen wichtige Ziele im Hinblick auf die Nutzung der Windkraft informieren und um ihre maßgebliche Mithilfe zur Realisierung des angestrebten Ausbaus der Windkraftnutzung bitten.
- Das Wirtschaftsministerium wird darüber hinaus auf die kommunalen Landesverbände zugehen und für eine höhere Akzeptanz der Windkraftnutzung auf kommunaler Ebene werben.
- Das Energiekonzept wird durch ein Monitoring begleitet, das auch den Ausbau der Windkraftnutzung umfasst.